

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

19. Jahrgang

Freitag, den 8. März 2024

Nummer 3 | Woche 10



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 20. Februar 2024..... Seite 3
- Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von vier Grundstücken in der Feldstraße
im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 3
- Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 5
- Hauptsatzung der Stadt Brück..... Seite 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 11
- Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 13
- Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze..... Seite 15
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 15
- Bekanntmachung der AZV „Planetar“ zum Wirtschaftsplan 2023..... Seite 17
- Beschlüsse der Verbandsversammlung des AZV „Planetar“ vom 16.01.2024 Seite 17

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Korrektur Wahlbekanntmachung Gemeinde Rabenstein/Fläming..... Seite 18
- Korrektur Wahlbekanntmachung Gemeinde Planetar..... Seite 18
- Hinweis zur Bekanntmachung der Achten Änderungssatzung des ZV Digitale Kommunen Brandenburg..... Seite 19
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 19
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ der Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 20
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ aus der Verbandsversammlung vom 29.03.2023..... Seite 20
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ aus der Verbandsversammlung vom 16.01.2024..... Seite 21

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 20. Februar 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. 285–38/24

Beschluss über die Berufung von Herrn Ronald Selent in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Gemeindeführer der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen: 15	Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 286–38/24

Beschluss über die Erhöhung des Höchstbetrags der Kassenkredite bis zum 31.05.2024 auf 3.000.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen: 15	Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 287–38/24

Beschluss über die Aufhebung der Haushaltssperre

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen: 15	Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 288–38/24

Beschluss über die Beendigung der Kooperationsvereinbarung mit der DNS:NET Internet Service GmbH zum Breitbandausbau mit Glas-

faserkabel in den Ortsteilen Schmerwitz, Reppinichen und Wiesenburg

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 289–38/24

Beschluss über die Unterstützung der kommunalen Petition „Nachhaltiges Zusammenleben mit dem Wolf“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen: 10	Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 2

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. 290–38/24

Beschluss über eine Niederschlagung

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, 21.02.2024



Beckendorf
Bürgermeister

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von vier Grundstücken in der Feldstraße im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

1. Benennung und Lage der Grundstücke

Die dargestellten Grundstücke befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die folgenden Grundstücke in der Flur 1 der Gemarkung Wiesenburg werden angeboten:

Flurstücke 1272 und 1275	758 m ²
Flurstücke 1268 und 1271	759 m ²
Flurstück 1267	759 m ²
Flurstücke 1254 und 1257	759 m ²

Im Rahmen der vorangegangenen Interessenbekundungsverfahren wurden vier Grundstücke bereits vergeben, sodass in diesem Verfahren vier weitere Grundstücke zu vergeben sind.

Alle Grundstücke sind unbebaut und unterliegen den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Erschließung der kanalgebundenen Schmutzwasserbeseitigung sowie aller weiteren Medien erfolgt über die unmittelbar angrenzende Feldstraße. Die Verkehrserschließung erfolgt ebenfalls über die Feldstraße.

2. Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Die Grundstücke 1 bis 8 befinden sich vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Nach dem Bebauungsplan sind auf den Grundstücken Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen Breite von 16 Metern und zwei Vollgeschossen (ausgebautes Dachgeschoss) innerhalb der vorgegebenen Bauflächen zulässig. Das Dach ist mit roten nicht glänzenden Dachsteinen einzudecken. Die genaueren Vorgaben sind dem Bauungsplan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu entnehmen.

3. Gestaltung des Grundstücks

Jedes der Grundstücke ist nach Norden durch einen fünf Meter breiten Streifen mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Diese Ortsrandbegrünung hat durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu erfolgen. Außerdem ist auf jedem Grundstück mindestens ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen. Flächenhafte Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten oder Schüttungen sind unzulässig.

Vor dem Baufeld für das Wohngebäude ist ein Vorgarten anzulegen. Im Vorgarten ist das Errichten von Carports, Garagen und anderen Nebenanlagen, von denen eine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht, unzulässig.

4. Kaufpreis

Festpreis 80,00 €/m²

Neben dem Kaufpreis hat der Käufer alle Kosten des Vertrags und seiner Durchführung sowie die Grunderwerbssteuer zu tragen.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 4 Wochen nach der notariellen Beurkundung zu zahlen.

Die Bebauung soll innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags erfolgen, ansonsten erfolgt eine Rückabwicklung des Kaufvertrags und die Flurstücke gehen wieder in das Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark über. Die damit verbundenen Kosten trägt der Käufer.

5. Verfahren

In dem Interessenbekundungsverfahren kann jeder Interessent eine schriftliche Bewerbung bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark, einreichen. Die Bewerbung muss bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, in einem verschlossenen Umschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

Bewerbungsunterlagen für ein Grundstück in der Feldstraße

Der Ortsbeirat Wiesenburg berät anhand des Konzepts darüber, welche Bewerber in der engeren Auswahl zu betrachten sind. Daraufhin entscheidet die Gemeindevertretung über den Zuschlag für die jeweiligen Bewerber.

6. Kaufangebot

Die Interessenten sollten in Ihrer Bewerbung auf folgende Punkte eingehen:

1. Welche zukünftige Nutzung ist auf dem Grundstück vorgesehen? (Eigennutzung, Fremdnutzung, Vermietung etc.)
2. Welche Bebauung ist auf dem Grundstück vorgesehen? (bitte den B-Plan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ beachten)
3. Wie ist die beabsichtigte Finanzierung für den Grundstücksankauf und den Hausbau? (ein Finanzierungsnachweis ist noch nicht erforderlich)
4. Wie wird aktuell und in der Zukunft ehrenamtliches Engagement gezeigt?
5. Wie sind die aktuellen Umstände? (Kinder, Haustiere, Arbeit, Arbeitsort etc.)
6. Welche Motivation gibt es in Wiesenburg ein Haus zu bauen? (Familie, Familiengründung, stammen von hier, Lebensabend etc.)
7. Ist bereits Grundbesitz im Gemeindegebiet vorhanden?

Entscheidend für die Vergabe der Grundstücke ist das Gesamtkonzept der jeweiligen Bewerber.

7. Sonstiges

Alle weiteren für den Ankauf der Grundstücke relevanten Sachverhalte (z. B. Inhalt des Kaufvertrags, Zeitschienen u. a.) werden nach Auswahl des Käufers zwischen der Gemeinde und dem Käufer geklärt.

Wenn alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ bebaut sind, wird die Feldstraße vollständig ertüchtigt. Anliegerbeiträge werden dafür nicht erhoben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angaben von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)
(erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum)

Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligendienst)
(betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
(§ 36 Abs. 3 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz)

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Gemeinde Wiesenburg/Mark schriftlich mitteilen.

Einwohnerinnen oder Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden.

Das Antragsformular ist im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark erhältlich oder kann auf der Internetseite der Gemeinde Wiesenburg/Mark (www.wiesenburgmark.de) unter Formulare/Einwohner- und Meldewesen/Antrag Widerspruchsrecht heruntergeladen werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlung auf dem Postweg sind zu richten an:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Einwohnermeldeamt
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Bei persönlicher Vorsprache:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Einwohnermeldeamt
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	10.674.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	12.014.000,00 €

außerordentlichen Erträge auf	448.500,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	448.500,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.905.800,00 €
Auszahlungen auf	11.755.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.352.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.686.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.553.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.656.600,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	411.700,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaß-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

nahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **450.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **600 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**

- 2. Gewerbesteuer **323 v. H.**

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **50.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **50.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **50.000 €**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €** festgesetzt.

- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 €** festgesetzt.

- 5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Auf-

wendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

- 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

- 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
- 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 20.02.2024

gez. M. Ryll
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2024 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 20.02.2024

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brück

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 15.02.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Name und Rechtsstellung der Stadt
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Zweiter Teil: Stadtverordnetenversammlung

- § 4 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt
- § 5 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 6 Bedienstete der Stadt Brück

Dritter Teil: Beiräte

- § 7 Seniorenbeirat
- § 8 Kinder- und Jugendbeirat

Vierter Teil: Ortsteile

- § 9 Bildung von Ortsteilen

Fünfter Teil: Öffentlichkeit

- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 12 sonstige Bekanntmachungen

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

- § 13 Funktionsbezeichnung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen**§ 1****Name und Rechtsstellung der Stadt
(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Brück“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Stadt Brück gehören der Ortsteil Baitz und der Ortsteil Neuendorf sowie die bewohnten Gemeindeteile Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Brück-Schlossbusch.

- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Stadt Brück ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2**Wappen und Flagge
(§ 10 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt Brück führt ein Wappen und eine Flagge (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- (2) Wappenbeschreibung: in Gold auf grünem Boden eine grüne Linde, beiseit von zwei schwebenden und bezinnten roten Türmen mit schwarzen Rundbogenfenstern und silbern-beknaufte Spitzdächern, darauf rechts ein zwei streifiges silbern-grünes und links ein rot-silbernes Fähnchen. Ein Abdruck ist in der Anlage 2 angefügt.
- (3) Flaggenbeschreibung: Fünf streifig in den Farben Rot-Gelb-Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot-Gold-Rot) im Verhältnis 1:2:7:2:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Brück.

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und in den Ortsbeiräten
 - 2. Einwohnerversammlungen
 - 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brück näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Brück Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, an der Kommunalarbeit in folgenden Formen:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Zweiter Teil: Stadtverordnetenversammlung

§ 4

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 10.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend.
- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

§ 5

Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 43 und 46 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Stadtverordneten mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Stadtverordneten veröffentlicht werden.

§ 6

Bedienstete der Stadt Brück (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Stadt Brück (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

Dritter Teil: Beiräte

§ 7

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören 7 Einwohner der Stadt Brück an. Mitglieder des Seniorenbeirats sind Personen, die sich im Gebiet der Stadt Brück zur Förderung der Arbeit mit Senioren engagieren. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Beiratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung berufen. Auf Vorschlag des Seniorenbeirats oder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Ab- und Neuberufung von Mitgliedern des Seniorenbeirats durch die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats benennen einen Sprecher und eine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die Sprecher vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Sprecher hat ein Rederecht. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Brück haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll ferner eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
- (4) Die Sprecher sind für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Sprecher zu unterzeichnen ist.

§ 8

Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Beirat gehören 3 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei Ihrer Benennung durch die Stadtverordneten das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer eines Schuljahres benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Brück haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu sollen Einzelheiten mit dem Beirat erörtert werden. Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats benennen einen Sprecher und eine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Der Sprecher vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (5) Die Sprecher sind für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Sprecher zu unterzeichnen ist.

Vierter Teil: Ortsteile

§ 9

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Brück bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Baitz, in den Grenzen der Gemarkung Baitz
 2. Ortsteil Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Neuendorf
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
 1. Ortsteil Baitz mit 3 Mitgliedern
 2. Ortsteil Neuendorf mit 3 Mitgliedern
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich gemäß § 10 dieser Satzung.

Fünfter Teil: Öffentlichkeit

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brück gemäß § 11 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,

3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 11

Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen, der Stadt Brück, öffentlich bekannt gemacht:

- am Bahnübergang Ecke Heinrich-Heine-Straße
- am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59

Ortsteil Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

Ortsteil Neuendorf:

- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40

Gemeindeteil Trebitz:

- Ortsmitte, gegenüber Am Markt 1

Gemeindeteil Gömnigk:

- vor der Feuerwehr, Dorfstraße 54a

Gemeindeteil Brück-Schlossbusch:

- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10

Gemeindeteil Stromtal:

- vor dem Grundstück Nr. 1

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Ortsbeirat des Ortsteils Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

Ortsbeirat des Ortsteils Neuendorf:

- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40

- (3) Die Schriftstücke nach Absatz 1 und 2 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 12

sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemegk herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 13

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher, männlicher oder diverser Form ausgeführt.

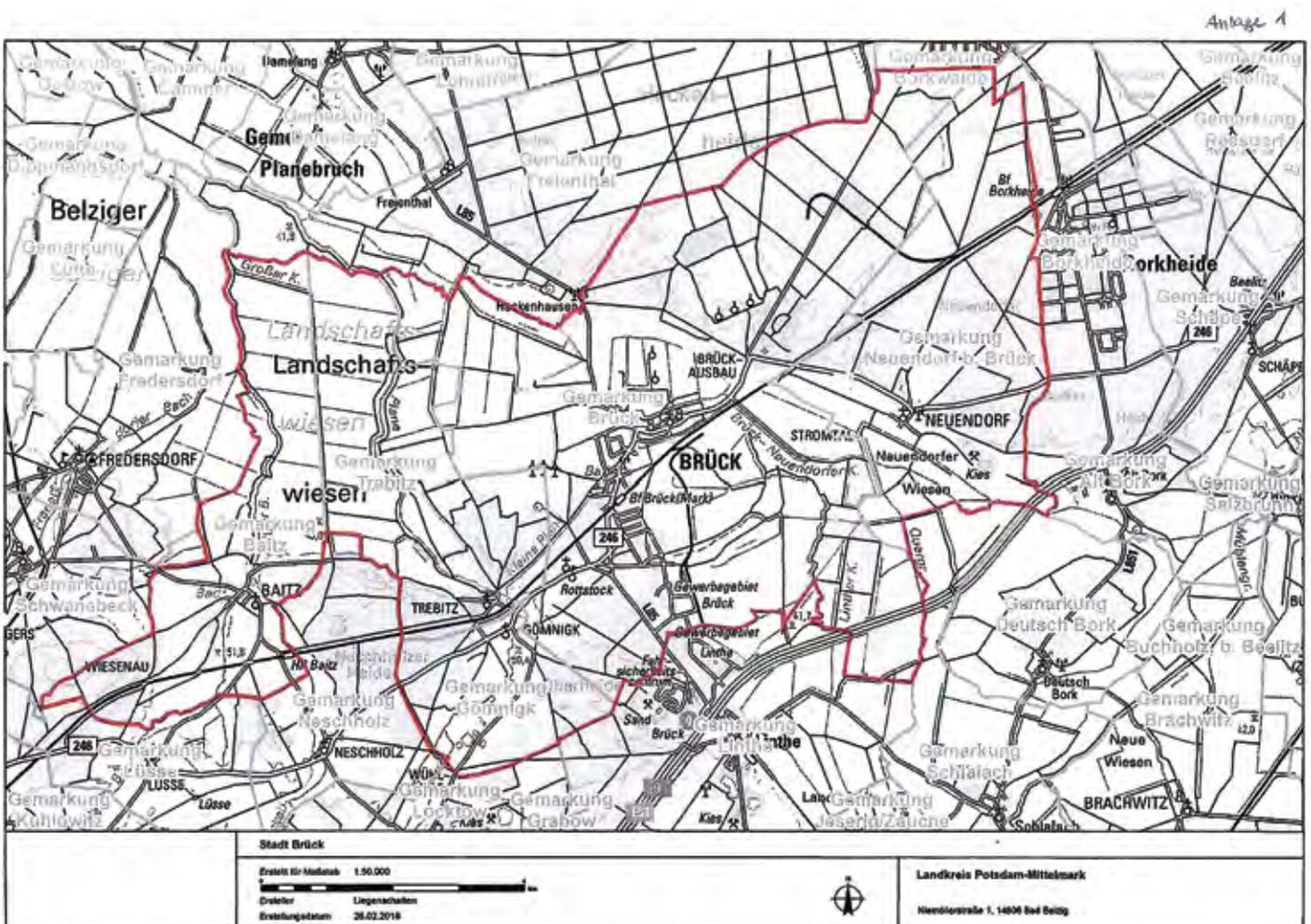
§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am 02. Mai 2019 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 20.02.2024

gez. i. V. Nissen
Mathias Ryll
Amtsleiter



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Brück



Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.934.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.513.500,00 €

außerordentlichen Erträge auf	10.600,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.600,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.566.400,00 €
Auszahlungen auf	5.644.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.791.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.233.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	518.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.101.400,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	256.600,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	309.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **600 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v. H.**

- 2. Gewerbesteuer **308 v. H.**

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €** festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €** festgesetzt.
- 5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 - 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der

folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

- 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- 4. Die Produktkonten 54100.522100, 54100.785211 und 42400.782100 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

- 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
- 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 05.02.2024

*gez. M. Ryll
Amtdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2024 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 05.02.2024

gez. M. Ryll
Amtsdirktor

Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	3.626.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.212.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	490.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	490.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.286.600,00 €
Auszahlungen auf	4.019.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.428.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.777.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	858.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	242.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen

in künftigen Haushaltsjahren wird auf **520.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	600 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	20.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	20.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000 €
d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf	100.000 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	200.000 €
und	
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	150.000 €

festgesetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln.

Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
4. Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 05.02.2024

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 31.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2024 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 05.02.2024

gez. M. Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

**Aufhebungssatzung zur Satzung
der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Planebruch in ihrer Sitzung am 22.01.2024 die folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 17.08.2020 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Brück, den 23.01.2024

gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Planebruch am 22.01.2024 beschlossene Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 23.01.2024

gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.131.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.509.200,00 €

außerordentlichen Erträge auf	408.500,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	408.500,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.704.900,00 €
Auszahlungen auf	3.054.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.030.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.346.200,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	674.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	708.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **340.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	900 v. H.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) **450 v. H.**

2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €** festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zu rechtzeitiger Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 8

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
4. Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 27.02.2024

gez. M. Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2024 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024, welches einen Haushaltsausgleich für das Jahr 2024 vorsieht, wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 27.02.2024 unter Aktenzeichen 01.1-Si 26/16/24 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 27.02.2024

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der **2. Ausgabe 2024** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 29.03.2023 bekannt gemacht werden:

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplan 2023, ausgefertigt durch den Verbandsvorsteher

Brück, den 31.01.2024

gez. Ryll
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der **3. Ausgabe 2024** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.01.2024 bekannt gemacht werden:

- Beschluss 01/01–2024
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2021
- Beschluss 02/01–2024
Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2021
- Beschluss 03/01–2024
Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2021
- Beschluss 04/01–2024
Grundlagenbeschluss zum Mietvertrag mit inkludierter Mietvorauszahlung mit der Stadt Brück für das in Ausbau befindliche Objekt: Bahnhof Brück

- Beschluss 05/01–2024
Grundlagenbeschluss zur Aufnahme der Gemeinde Borkwalde in den AZV „Planetal“
- Beschluss 06/01–2024
Grundlagenbeschluss zur Bildung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer möglichen Fusion der Zweckverbände AZV „Planetal“ und WAV „Hoher Fläming“
- Beschluss 07/01–2024
zum Eilbeschluss 05/11–2023, Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Brück, 12.02.2024

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

KORREKTUR

**Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 12.01.2024**

Wahlen

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rabenstein/Fläming**
- **des Ortsbeirates der Ortsteile Buchholz, Garrey-Zixdorf, Groß Marzehns,
Klein Marzehns, Raben und Rädigke-Neuendorf**

am 09. Juni 2024

Buchstabe A Ziffer 2 der Wahlbekanntmachung vom 12.01.2024 wird wie folgt geändert:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming hat durch Beschluss vom 20.02.2024 das Wahlgebiet (786 Einwohner) in einen Wahlkreis aufgeteilt.

Wahlkreis 1: Ortsteil Buchholz, Ortsteil Garrey-Zixdorf,
Ortsteil Groß Marzehns, Ortsteil Klein Marzehns,
Ortsteil Raben, Ortsteil Rädigke-Neuendorf

*Der Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Niemegk
Thomas Griesbach*

KORREKTUR

**Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 12.01.2024**

Wahlen

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Planetal**
- **des Ortsbeirates der Ortsteile Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow-Ziezow, Mörz**

am 09. Juni 2024

Buchstabe A Ziffer 2 der Wahlbekanntmachung vom 12.01.2024 wird wie folgt geändert:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Planetal hat durch Beschluss vom 15.02.2024 das Wahlgebiet (905 Einwohner) in einen Wahlkreis aufgeteilt.

Wahlkreis 1: Ortsteil Dahnsdorf, Ortsteil Kranepuhl,
Ortsteil Locktow-Ziezow, Ortsteil Mörz

*Der Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Niemegk
Thomas Griesbach*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**Hinweis zur Bekanntmachung der Achten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 16. Januar 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 14. Februar 2024 im Amtsblatt für Brandenburg, 2024, Nr. 6, Seite 87, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 15. Februar 2024 in Kraft getreten.

Niemeck, 19.02.2024

Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachung des Bebauungsplanes „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat am 18.07.2023 in der öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ in der Fassung vom Mai 2023 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wurde am 08.09.2023 im Amtsblatt Nr. 9 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Grabow und unmittelbar nördlich der Autobahnraststätte Fläming (A 9). Es handelt sich um zwei Teilbereiche, die jeweils östlich und westlich der A 9 zu verorten sind.

Der Bebauungsplan „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt und am 14.11.2023 (013/23) durch die Obere Verwaltungsbehörde mit Maßgaben genehmigt. Die Erfüllung der Maßgaben zur Genehmigung vom 14.11.2023 wurde durch die Obere Verwaltungsbehörde am 14.02.2023 (013/23) bestätigt.

Die Bekanntmachung, des Bebauungsplans „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ mit der Begründung, Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB kann von jedermann im Internet unter

der Internet-Adresse: <https://www.amt-niemeck.de> eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Weiterhin können die Unterlagen über das Landesportal: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen in der Amtsverwaltung Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck Zimmer 30, zur Einsicht für jedermann innerhalb der Sprechzeiten

Dienstag	09:00–12:00 Uhr und von 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und von 13:00–16:00 Uhr

zur Verfügung.

Der Bebauungsplan „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über
3. das Verhältnis des Bebauungsplanes und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mühlenfließ geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ der Gemeinde Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat am 18.07.2023 in der öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ in der Fassung vom Mai 2023 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wurde am 08.09.2023 im Amtsblatt Nr. 9 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Grabow und unmittelbar nördlich der Autobahnraststätte Fläming (A 9). Es handelt sich um zwei Teilbereiche, die jeweils östlich und westlich der A 9 zu verorten sind.

Der Bebauungsplan „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt und am 06.12.2023 (014/23) durch die Obere Verwaltungsbehörde mit Maßgaben genehmigt. Die Erfüllung der Maßgaben zur Genehmigung vom 06.12.2023 wurde durch die Obere Verwaltungsbehörde am 14.02.2023 (014/23) bestätigt.

Die Bekanntmachung, der Bebauungsplan „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ mit der Begründung, Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB kann von jedermann im Internet unter der Inter-

net-Adresse: <https://www.amt-niemegk.de> eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Weiterhin können die Unterlagen über das Landesportal: <http://blp.brandenburg.de> einsehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen in der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk Zimmer 30, zur Einsicht für jedermann innerhalb der Sprechzeiten

Dienstag 09:00–12:00 Uhr und von 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag 09:00–12:00 Uhr und von 13:00–16:00 Uhr

zur Verfügung.

Der Bebauungsplan „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ der Gemeinde Mühlenfließ tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über
3. das Verhältnis des Bebauungsplanes und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mühlenfließ geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der **2. Ausgabe 2024** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Versammlung vom 29.03.2023 bekannt gemacht werden:

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplan 2023, ausgefertigt durch den Vorstandsvorsteher

Brück, den 31.01.2024

gez. Ryll
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ weist darauf hin, dass in der **3. Ausgabe 2024** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.01.2024 bekannt gemacht werden:

- Beschluss 01/01–2024
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2021
- Beschluss 02/01–2024
Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2021
- Beschluss 03/01–2024
Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2021
- Beschluss 04/01–2024
Grundlagenbeschluss zum Mietvertrag mit inkludierter Mietvorauszahlungen mit der Stadt Brück für das in Ausbau befindliche Objekt: Bahnhof Brück

- Beschluss 05/01–2024
Grundlagenbeschluss zur Aufnahme der Gemeinde Borkwalde in den AZV „Planetel“
- Beschluss 06/01–2024
Grundlagenbeschluss zur Bildung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer möglichen Fusion der Zweckverbände AZV „Planetel“ und WAV „Hoher Fläming“
- Beschluss 07/01–2024
zum Eilbeschluss 05/11–2023, Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Brück, 12.02.2024

gez. *Mathias Ryll*
Verbandsvorsteher

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Wir bringen Bewegung in die Wohnung – ein Gesundheitsbuddy kommt zu Ihnen

Kostenloser Kurs startet am 13.03.2024 in Golzow

► Wie werde ich Gesundheitsbuddy?

Interessierte Männer und Frauen (gern auch im Rentenalter) können sich zum Gesundheitsbuddy qualifizieren lassen. Die Gerontologin Frau Gehrmann vermittelt im Kurs Wichtiges zu den häufigsten Alterskrankheiten, zur Kommunikation, zu Rechtsgrundlagen der Pflegeversicherung, zum Ehrenamt und natürlich dem Bewegungsprogramm der Gesundheitsbuddys.

Der letzte kostenlose Kurs findet vom 13. März bis 22. Mai 2024 immer mittwochs von 9:00 bis 13:30 Uhr in Golzow statt.

► Was macht ein Gesundheitsbuddy?

Die Buddys führen mit den



Nutzern ein abgestimmtes Bewegungsprogramm durch. Dieses beruht auf dem wissenschaftlichen Konzept „Fit fürs Leben“ der Universität Wien. Dabei werden Kraft, Koordination und Gleichgewicht gefördert. Die Hausbesuche finden je nach individueller Absprache 1 bis 2 Mal pro Woche für ca. eine Stunde statt. Durch die Unter-

stützung werden Angehörige entlastet und der Nutzer bekommt ein Stück Lebensqualität zurück. Auch die Gesundheitsbuddys profitieren vom regelmäßigen Training. Ihnen steht nach dem Kurs immer ein Ansprechpartner sowie medizinisches Fachpersonal bei Fragen und für den Austausch zur Seite.

► Welche Kosten entstehen durch die Hausbesuche?

Die Pflegekasse übernimmt ab PG I in der Regel die Kosten für diese Hausbesuche und der Gesundheitsbuddy erhält davon eine Aufwandsentschädigung von 10 € je Hausbesuch, sodass dem Nutzer keine zusätzlichen Kosten entstehen. Um die Abrechnung mit der Pflegekasse muss sich der Buddy nicht kümmern. Das übernimmt ebenso wie die Versicherung ein angegliederter Verein.

► Wo erhalte ich Infos oder kann mich anmelden?

Frau Stephan (Seniorenbeauftragte des Amtes Brück) zur Verfügung unter: Tel: 033844 / 62 157 oder E-Mail: seniorenarbeit@amt-brueck.de



Nähen, Häkeln & Stricken

Am

19. April 2024 von 16-20 Uhr

&

20. April 2024 von 10-16 Uhr

In der Mensa der Hans Grade Grundschule in Borkheide.

Zusammen wollen wir Herzen nähen, grüne Wollsocken stricken und Sorgenwürmer häkeln!

Gemeinsam etwas für an Krebs Erkrankte Patienten machen.

Schneiden, bügeln, nähen, stopfen, häkeln, stricken und dabei ins Gespräch kommen und anderen damit eine kleine Freude bereiten.

Du fühlst dich angesprochen, dann sei auch DU ein Teil vom Team!

Materialspenden können mitgebracht werden und nehmen wir gerne auch vorher entgegen.

Mitmachen können alle! Selbst die jüngsten Kinder basteln Papier-Gruß-Hezzen oder wiegen die Hezzen nach dem Befüllen ab. Also ein Mehrgenerationen-Projekt!



Ansprechpartner: Ines Renner (0170/4508457)

Wir freuen uns auf Dich!

Vielen Dank für Deine/Eure Unterstützung!



Ostertage – den Frühling genießen

ANZEIGEN

Die Woche vor Ostern wird in der christlichen Tradition als „Heilige Woche“ gefeiert, in der Evangelischen Kirche heißt sie auch die „Karwoche“. Sie ist die letzte Woche der Fastenzeit. In dieser Woche wird das Traurige in den Mittelpunkt gestellt – im stillen Gedenken des Leidenswegs Jesu. „Kar“ kommt vom althochdeutschen Wort „Kara“ und meint „Klagen und Trauern“. Vor

allem der Karfreitag als Sterbetag Jesu ist diesem Gedanken gewidmet.



Bräuche
und
Sitten

Foto: freepik.com



Foto: freepik.com

schönes Osterfest!



RICHTER-BAU

Maurer- und Betonhandwerk

14822 Planebruch / OT Cammer • Feldstraße 2
Tel.: 033835 / 400 00 • Fax: 033835 / 603 90
Funk: Joachim Richter - 0174 / 390 56 17
Funk: Mario Richter - 0174 / 937 17 96

Gewerbetreibende aus dem
Amtsgebiet Brück
und Umgebung wünschen
allen Lesern schöne Osterfeiertage!



Fröhliche Ostertage

wünscht



Augenoptik Kornmesser

Inh. Lars Scheidhauer

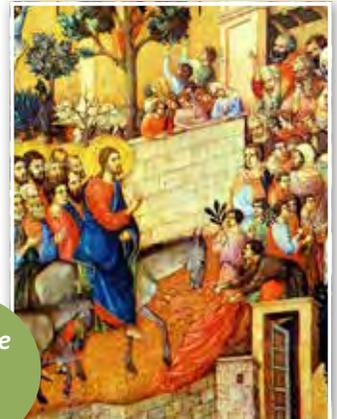
Bahnhofstraße 7 • 14797 Kloster Lehnin
Tel./Fax: 03382 / 226

Montag - Freitag 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Der Palmsonntag ist eine kleine „Insel“ in der Passionszeit. So wird dieser eher fröhliche Tag auch oft begangen. Am Palmsonntag wird des Einzugs Jesu Christi in Jerusalem gedacht. Das Volk jubelte dem nach Jerusalem Kommenden zu und streute zum Zeichen seines Königtums Palmzweige auf den vor ihm liegenden Weg. Die Begeisterten, auch die kleinen Kinder auf deren Schultern, winkten mit Palmenzweigen.

Palmen wurden in der Antike als heilige Bäume verehrt. Im Mittelmeerraum galten sie als Sinnbild des Lebens und des Sieges, in Is-

rael insbesondere auch als Symbol für die Unabhängigkeit und den siegreichen König. Der Palmsonntag eröffnet als letzter Sonntag in der Fastenzeit die Karwoche.



Duccio di Buoninsegna (Ausschnitt) / wikimedia.org

Bräuche
und
Sitten

Schöne Osterfeiertage!

Eine lustig, beschwingte Fahrt
in den Frühling wünscht Ihnen



SUV Borgward Vertrieb + Service

Informieren Sie sich bei:

www.diboservice.de

DIBO SERVICE
KFZ - MEISTERBETRIEB ★ AUTOHAUS

Dibo-Gastro-Service „Im Wiesengrund“

autoPRO
DIE WERKSTATT.

14822 Damelang • ☎ 033844-50007
14797 Lehnin • ☎ 03382-732914
E-Mail: info@diboservice.de

Kochplatten-tour 2024

Für Senioren und
Jugendliche
zwischen 13-19 Jahren

Scan mich!



- 26.03.2024 - 11 Uhr in Cammer: Gemeindehaus, Im Park 2
05.04.2024 - 11 Uhr in Freienthal: Gemeindehaus, Freienthal 30
03.05.2024 - 17 Uhr in Linthe: Jugendscheune, Teichgasse 8
07.06.2024 - 17 Uhr in Golzow: Jugendclub, Bergstr. 15
18.07.2024 - 11 Uhr in Damelang: Gemeindehaus, Dorfstr. 32
20.08.2024 - 11 Uhr in Borkwalde: Gemeindehaus, Astrid-Lindgren-Platz 9
24.09.2024 - 17 Uhr in Neuendorf: Gemeindehaus, Am Gutshof 3
22.10.2024 - 11 Uhr in Baitz: Gemeindehaus, Bahnhofstr. 11A
01.11.2024 - 11 Uhr in Deutsch Bork: Gemeindehaus, Deutsch Bork 39
06.12.2024 - 17 Uhr in Trebitz: Kochtopf Trebitz, Hauptstr. 2

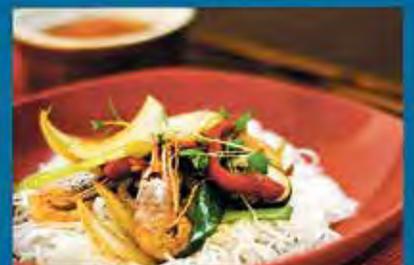
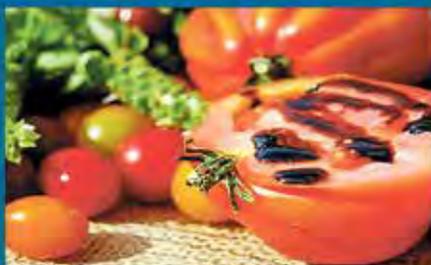


Landkreis
Potsdam-Mittelmark

Anmeldung immer bis zwei Tage vorher unter:
jugendarbeit@amt-brueck.de oder seniorenarbeit@amt-brueck.de
Telefon: 033844 / 62155 oder 033844 / 62157

Zum Mittagessen um die Welt

am: 12.04.2024 ab: 10.30 Uhr im: AWO-Treff Brück



Reiseziel:
Australien



Anmeldung bis: 10.04.2024
unter: seniorenarbeit@amt-brueck.de oder
033844 / 62157



Ostertage – den Frühling genießen

ANZEIGEN

Frohe Ostern und schöne Frühlingstage wünscht



ENGH Elektro Niemegk GmbH
 Werderstraße 2 | 14823 Niemegk
 ☎ (033843) 622-0 | Fax 622-44
 www.eng-niemegk.de

Was hilft gegen Frühjahrsmüdigkeit? Die gute Nachricht zuerst: Nach ein paar Wochen ist die Müdigkeit auch ohne unterstützende Maßnahmen wieder vorbei. Helfen kann man dem Körper, indem man sich tagsüber an der frischen Luft bewegt – Pensum aber langsam steigern, wenn man im Winter wenig Bewegung hatte. Viel vitaminreiches Obst und Gemüse zu essen, hilft ebenfalls. Und natürlich: ausreichend trinken. Es gibt im Frühling aber auch ein anderes Phänomen: Frühlingsgefühle. Sie haben nichts

mit Sexualhormonen zu tun, sondern mit dem Anstieg des Wach-Hormons Serotonin. Der Duft der wieder auflebenden Natur und mehr Licht bringen die Serotoninproduktion des Körpers in Schwung.



Schon gewusst?

Foto: freepik.com / kalinovskij

Die Fastenzeit ist eine 40-tägige Periode der Buße und des Verzichts, die am Aschermittwoch beginnt und am Karsamstag endet. In den reformatorischen Kirchen ist hierfür der Begriff „Passionszeit“ gebräuchlich. Sie dient der Vorbereitung auf das Hochfest der christlichen Kirche, das Osterfest. Die Gläubigen werden dazu angeregt, sich auf die Wiederauferstehung Christi zu besinnen. Das Fas-

ten unterstützt die Reinigung der Seele und das Streben nach Konzentration auf das Wesentliche oder gar Erlösung.



Bräuche und Sitten

Foto: freepik.com

Wir wünschen allen unseren Kundinnen und Kunden ein schönes Osterfest!

Die exklusive Einbauküche

KÜCHENSTUDIO LORENZ

Mike Lorenz
 Domlinden 16
 14776 Brandenburg an der Havel
 Telefon: (0 33 81) 28 81 91
 Fax: (0 33 81) 28 81 92
 Funk: (01 71) 4 87 04 61
 E-Mail: mike_lorenz@web.de
 www.kuechenstudio-lorenz.de



Herzliche Oster- & Frühlingsgrüße!



Ihr Partner in Elektrofragen

Elektro Flechsig GmbH
 ELEKTROANLAGENBAU

Reudener Str. 51a | 14827 Wiesenburg/OT Medewitz
 Tel.: 03 38 49 / 5 04 97 | Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- Licht- und Kraftanlagen • Industrieanlagen
- Nachtspeicheranlagen • Steuerungstechnik

Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
08.03.2024	10.30 Uhr	Zum Mittagessen um die Welt - Thailand	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 07.02.24 unter: 033844 / 62 157
11.03.2024	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
11.03.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, Infos unter: 033844 / 759 906
11.03.2024	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
12.03.2024	14.00 Uhr	Gymnastik	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Dienstag, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
12.03.2024	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
12.03.2024	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 520 97
13.03.2024	9.30 Uhr	Gesundheitsbuddykurs	Bürgerhaus Golzow Str. der Freundschaft 17 14778 Golzow	kostenlos, Anmeldung unter: 033844 / 62 157
13.03.2024	14.00 Uhr	Tanzgruppe	Gemeindehaus Damelang Dorfstraße 32 14822 Planebruch	keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen
13.03.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
13.03.2024	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
13.03.2024	18.30 Uhr	Online-Einkäufe & Bezahlen mit Paypal	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	keine Anmeldung nötig, Kosten: 3,00€
14.03.2024	15.00 Uhr	Näh-treff	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Donnerstag, Infos unter: 033844 / 447
15.03.2024	14.00 Uhr	Frauentagsfeier mit buntem Programm	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 759 906 oder 033844 / 608 983

Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
18.03.2024	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
20.03.2024	9.30 Uhr	Gesundheitsbuddykurs	Bürgerhaus Golzow Str. der Freundschaft 17 14778 Golzow	kostenlos, Anmeldung unter: 033844 / 62 157
20.03.2024	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
20.03.2024	19.00 Uhr	gemischter Chor	Restaurant "Stadtmitte" Bahnhofstraße 35 14822 Brück	keine Anmeldung nötig
22.03.2024	10.00 Uhr	Rentnertreff	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 033844 / 608 983
26.03.2024	11.00 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche und Senioren	Gemeindehaus Cammer Im Park 2 14822 Planebruch	kostenlos, Anmeldung bis 24.03.24 unter: 033844 / 62 157
27.03.2024	9.30 Uhr	Gesundheitsbuddykurs	Bürgerhaus Golzow Str. der Freundschaft 17 14778 Golzow	kostenlos, jeden Mittwoch, Anmeldung unter: 033844 / 62 157
27.03.2024	14.00 Uhr	Tanzgruppe	Gemeindehaus Damelang Dorfstraße 32 14822 Planebruch	keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen
03.04.2024	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757
03.04.2024	19.00 Uhr	gemischter Chor	Restaurant "Stadtmitte" Bahnhofstraße 35 14822 Brück	keine Anmeldung nötig
04.04.2024	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
05.04.2024	11.00 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche und Senioren	Gemeindehaus Freienthal Freienthal 30 14822 Planebruch	kostenlos, Anmeldung bis 03.04.24 unter: 033844 / 62 157
10.04.2024	14.00 Uhr	Tanzgruppe	Gemeindehaus Damelang Dorfstraße 32 14822 Planebruch	keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen
12.04.2023	10.30 Uhr	Zum Mittagessen um die Welt - Australien	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 06.03.24 unter: 033844 / 62 157

Senior Lotse

Hilfe von
Senioren
für Senioren

Sie suchen Beratungsangebote in Ihrer Umgebung aber wissen nicht, wer helfen kann oder wo die nächste Beratungsstelle ist?

SeniorLotsen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite!

In Ihrer Gemeinde, Amt oder amtsfreien Stadt gibt es SeniorLotsen, welche Sie als vertrauensvollen Ansprechpartner nutzen können. Die SeniorLotsen können über die bestehenden Beratungs- und Informationsmöglichkeiten in Ihren Umfeld Auskunft geben.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark verfügt bereits über ein starkes Beratungsnetzwerk, welches in den jeweiligen Regionen verankert ist. Die SeniorLotsen wurden zu den einzelnen Beratungsangeboten geschult und werden weiterhin durch den Landkreis Potsdam – Mittelmark und Ihrer Gemeinde, amtsfreien Stadt oder Amt betreut. **Wir freuen uns auf Sie!**

- Informationen über passende Beratungsangebote
- Unterstützung von Ratsuchenden durch geschulte Senioren
- Kostenlos

Ansprechpartner Wiesenburg/Mark:
Georg Bartsch Tel. 033849 30932
Karin Wiemann
Herbert Leiße
Birgit Mandelartz



Ostertage – den Frühling genießen

ANZEIGEN

Wem einfarbig gefärbte Eier zu langweilig sind, der kann mit Zitronensaft noch Muster auf die Schalen malen – und zwar vor dem Färben. Dafür einfach ein Watte­stäbchen mit Zitronensaft anfeuchten und nach Be­lieben Punkte oder Stri­che auf die Eier tupfen. Gut trocknen lassen und dann die Eier in den ge-

wünschten Farbton tauchen. So treten die Muster dann in der Farbe der Eierschale hervor.

Tipp



Foto: flickr.com

Im Frühjahr muss sich unser Körper an die wieder steigen­den Temperaturen gewöhnen. Die Blutgefäße weiten sich und der Blutdruck fällt ab – dadurch kann ein Gefühl von Kraftlosig­keit entstehen. Zudem stellt sich der Körper nur langsam auf die helle Jahreszeit um. Die hö­heren Temperaturen und das stärkere Tageslicht sind nach den dunklen Wintertagen gewöh­nungsbedürftig. Während im Winter vorrangig das Schlafhormon Melato­nin im Körper aktiv ist, tritt im Frühling das Glückshormon Serotonin wieder

vermehrt auf. Das länger anhal­ten­de Tageslicht sorgt für eine Wechselwirkung beider Boten­stoffe, worauf der Körper mit Müdigkeit reagiert. Herrscht zwi­schen beiden wieder ein Gleich­gewicht, ist die mit dieser Um­stellung verbundene Phase der Frühjahrs­müdigkeit überstanden.



Foto: freepik.com / garetsvisual

Schon gewusst?

Am Ostermorgen kann man mancherorts Men­schen beobachten, die aus einem fließenden Gewässer Wasser schöpfen oder sich das Gesicht benet­zen. Der Brauch reicht in die vorchristliche Zeit zurück. Das Osterwas­ser soll immerwähren­de Jugend und Schön­heit garantieren, Krankheiten heilen und vor Unglück be­wahren. An an­deren Orten kann man Men­schen beobach-

ten, die hochprozentiges „Osterwasser“ aus Schnapsgläsern trinken – vermutlich aus den gleichen Gründen.



Foto: freepik.com / MisN

Bräuche und Sitten

Frohe Ostern!



Brennstoffhandel Haug

Dorfstr. 1 ☎ 033 847 / 418 80
14793 Rottstock FT 0172 / 920 87 76



Unseren Kunden und Geschäftspartnern wünschen wir
schöne Osterfesttage
und danken für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen.



BAUELEMENTE & HOLZBAU

☎ +49 172 2157206 **HEIKO WALLBAUM**

TISCHLERMEISTER
14793 Gräben OT Rottstock
Dorfstraße 1

☎ +49 3921 / 95 30
☎ +49 3921 / 95 321
✉ mail@wallbaumfenster.de
www.wallbaumfenster.de

LINNICKE

FENSTERBAU GmbH

Neue Ziesarstraße 1 · 39291 Genthin OT Schoppsdorf
TEL.: 0 39 21 / 95 30 · FAX: 0 39 21 / 9 53 21
wallbaum@linnicke-fensterbau.de · www.linnicke-fensterbau.de

FENSTER · TÜREN · FASSADEN
BRANDSCHUTZELEMENTE
WINTERGÄRTEN · VORDÄCHER





Bäume ausästen: Nicht erst schneiden, wenn es wehtut!

Hand in Hand geht es besser!

Obwohl es noch nicht nach Frühling aussieht, dauert es nicht mehr lange, bis die Bäume und Sträucher austreiben und uns mit ihrem ausladenden Grün erfreuen. Noch jetzt in den Wintermonaten 2024 haben die Kraftfahrer und Müllwerker der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit dem Grün der zurückliegenden Sommersaison zu tun, d. h. mit zugewachsenen und engen Straßen-Lichtraumprofilen. Dieser Umstand kann die Abfallentsorgung erheblich behindern.

Gemeinsame Verantwortung von Bürgern, Städten und Gemeinden

Um eine schad- und gefahrlose Abfallentsorgung zu gewährleisten, bitten wir die Bürger, Städte und Gemeinden, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich, bei sich oder in den Anliegerstraßen vor Ort entsprechende Ausästungen vorzunehmen bzw. die zuständigen Personenkreise darüber zu informieren und zu Ausästungsmaßnahmen anzuhalten.

Winterschlaf der Bäume: Jetzt ideal für Baum- schnitt und Straßenpflege

Noch ist das Ausästen in dieser Jahreszeit bis Ende Februar erlaubt und umstandsloser zu gewährleisten als im Frühling, wenn alles treibt und blüht: Die Bäume befinden sich jetzt im ruhenden „Winterschlaf“. Es verletzt sie weniger im Geäst, als wenn sie in wenigen Monaten in Saft und Blüte stehen. Bitte beschneiden Sie Bäume und Hecken auf vier Meter Höhe, damit Bordsteine bzw. Fahrbahnränder freibleiben.

Wohin mit dem Grünzeug?

Eine umweltfreundliche Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger ist das Kompostieren im eigenen Garten. Dadurch entsteht wertvolle Komposterde, die wieder verwendet werden kann.

Falls diese Option nicht besteht, bietet der Landkreis Potsdam-Mittelmark verschiedene



Foto: © APM GmbH

Entsorgungsmöglichkeiten im Rahmen des Grün- und Bioabfall-Services an:

- Biotonne (Volumen 60 l; 120 l; 240 l)
- Grünabfallsack (ca. 80 l)
- 1-m³-Grünabfall-Bigbag

Vorteile der Biotonne

Die Biotonne hat gegenüber den Grünabfallsäcken und dem Bigbag einige Vorteile. Sie wird ganzjährig geleert und befreit ihre Besitzer von Grünabfall und organischen Abfällen aus Küche und Garten, die dem Kompost unter Umständen nicht gut tun (z. B. Schalen von Zitrusfrüchten). Als Mehrweg-Abfallbehälter steht die Biotonne jederzeit vor Ort einsatzbereit, lässt sich leicht befüllen und transportieren. Sie

ist zudem kostengünstiger als Grünabfallbehältnisse:

Ein Bio-Abfallbehälter von 240 l kostet pro Leerung derzeit 10,40 € und umfasst etwa drei Grünabfallsäcke, welche in ihrer Beschaffung zusammen in diesem Jahr 13,50 € kosten.

Die Biotonne kann über das [Online-Bestellformular](#) oder über das APM-Servicecenter

angefordert werden – Telefon: 033843/30-678/E-Mail: apm-service@apm-niemegk.de.

Die Grünabfallbehältnisse (Sack und Bigbag) sind gegen Gebühr über APM-Wertstoffhöfe in Niemeck, Teltow und Werder/H. sowie über ausgewählte

Vertriebseinrichtungen im Landkreis erhältlich. Alternativ können Sie Laub und Grünabfall zu APM-Wertstoffhöfen oder zugelassenen Kompostieranlagen in Ihrer Nähe bringen. Diese Annahme ist kostenpflichtig.

Ihre APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH
Telefon: 033843/30-678
E-Mail: apm-service@apm-niemegk.de

Website: www.apm-niemegk.de
Instagram: www.instagram.com/apmniemegk
LinkedIn: www.linkedin.com/company/apmniemegk

Über die APM GmbH

Die APM GmbH als kommunaler Entsorgungsdienstleister mit Hauptsitz in Niemeck und Wertstoffhöfen in Teltow, Werder und Niemeck ist zuständig für einen der größten deutschen Flächenlandkreise mit bis zu 2.600 Quadratkilometer. Die ihr überantwortete Abfallentsorgung für etwa 90.000 Haushalte mit ca. 223.000 Einwohnern erfüllt die APM solide und wirtschaftlich im Auftrag des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit knapp 200 Mitarbeitern.



APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH

Bahnhofstraße 18 | 14823 Niemeck

Tel.: 033 843 – 306 10

Internet: www.apm-niemegk.de

Instagram: www.instagram.com/apmnieme



Ostertage – den Frühling genießen

ANZEIGEN

Ostern fällt jedes Jahr auf ein anderes Datum. Mehr als 700 Jahre hat es gedauert, bis sich die Christen auf einen gemeinsamen Ostertermin einigen konnten. Aber wie werden die Tage eigentlich ermittelt? Ausgangspunkt ist die Tag-Nachtgleiche, mit welcher der Frühling beginnt. Danach wird auf den ersten Vollmond gewartet und der dann folgende Sonntag ist der Ostersonntag. Dieser kann frühestens auf den 21. März fallen, so legten es die Kirchen per Konzilsbeschluss im Jahr

325 fest. Das Ende der Osterzeit markiert wiederum Pfingsten, das 50 Tage nach Ostern begangen wird.



Foto: freepik.com / alexuhrin95

Schon gewusst?



Foto: freepik.com

Herzliche Oster- und Frühlingsgrüße!

HASELOFF
Dachdeckermeister Werner Haseloff
Gartenstraße 1 a | 14822 Planebruch/OT Cammer
Tel. (03 38 35) 4 11 25 | Fax (03 38 35) 4 11 85

Mit dem Aschermittwoch (in diesem Jahr war es der 14. Februar) beginnt in der christlichen Tradition die 40-tägige Fastenzeit vor Ostern. Das ist die Vorbereitungszeit auf die Feier des Todes (Karfreitag) und der Auferstehung (Ostersonntag) Jesu, eine Zeit der Umkehr und Buße. Dieser Tag erinnert daran, dass alles vergänglich ist und zum Leben auch der Tod gehört. Symbolisch wird dafür die Asche der verbrann-

ten Palmzweige vom Palmsonntag des Vorjahres gesegnet und damit den Gläubigen ein Kreuz auf die Stirn gezeichnet.

Bräuche und Sitten



Illustration: freepik.com

Urlaubsanspruch während Elternzeit

ANZEIGE

Nach § 7 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) haben Arbeitnehmer/Innen in Deutschland einen gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch pro Kalenderjahr, der in der Regel am Ende des jeweiligen Jahres verfällt.

Nur in Sonderfällen, die betrieblich bedingt sind oder in der Person des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin liegen, kann ausnahmsweise eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr gerechtfertigt sein, wobei die übertragenen Urlaubstage dann in den ersten drei Monaten genommen werden sollten.

Diese in § 7 Abs. 3 BUrlG geregelten Fristen für die Inanspruchnahme von Urlaub und die Übertragung von Resturlaub aus dem Vorjahr gelten jedoch nicht während der Elternzeit.

Stattdessen greifen vorrangig die Sonderregelungen in § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Demnach kann der Arbeitgeber für jeden vollen

Kalendermonat der Elternzeit den Urlaubsanspruch nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG um ein Zwölftel schriftlich kürzen. Dies muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin schriftlich gegenüber

dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin erklären.

Als weitere Ausnahme muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Resturlaub, der zu Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig genommen wurde, gemäß § 17 Abs. 2 BEEG nach der Elternzeit im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr gewähren. Wenn also die entsprechenden Urlaubstage nicht (wirksam) gekürzt wurden, kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin sie im Folgejahr nehmen, unabhängig von etwaigen Ausschlussklauseln im Arbeitsvertrag. Dies hat nun auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem aktuellen Urteil bestätigt (BAG, Urteil vom 05.07.2022, 9 AZR 341/21).

Jana Schulze
Rechtsanwältin

SEEHAUS SCHULZE RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

SEBASTIAN SEEHAUS
RECHTSANWALT
ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT
STRAF-, VERKEHRS- UND
ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

JANA SCHULZE
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT
ARBEITS-, FAMILIEN- UND
SOZIALRECHT

KANZLEI WERDER:
LUISE-JAHN-STRASSE 1
14542 WERDER
FON: 0 33 27 / 56 95 11
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

KANZLEI BAD BELZIG:
SANDBERGSTR. 8
14806 BAD BELZIG
FON: 03 38 41 / 60 20
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

Ein fröhliches Osterfest

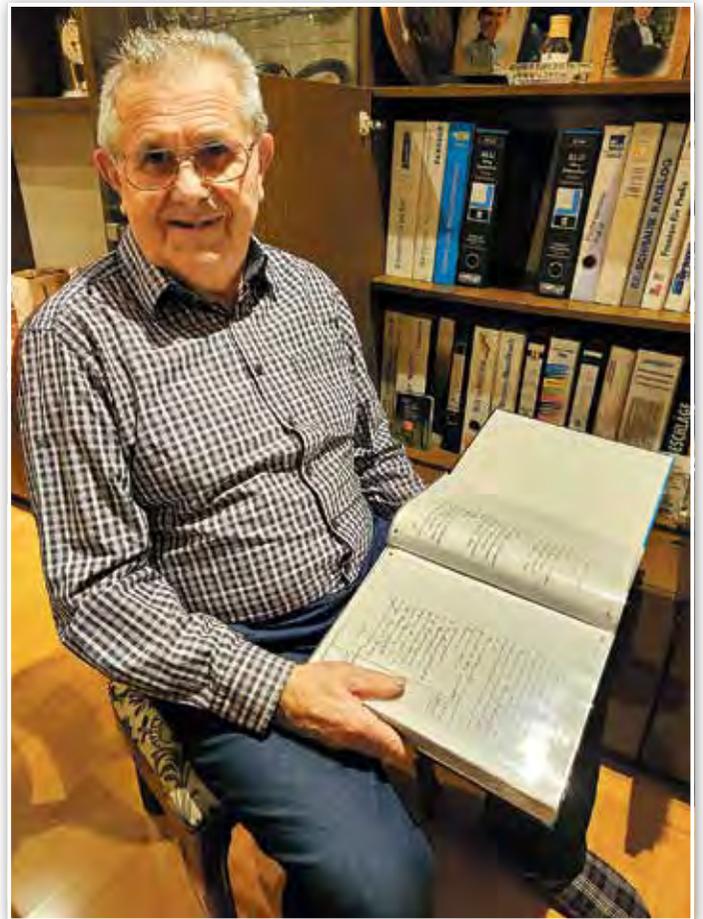
WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Pernitzer Höfe – Alfred Cierpinski legt sein Lebenswerk vor

Wer waren die Pernitzer Ahnen? Alfred Cierpinski hat die vergangenen 25 Jahre genutzt. Ganz beseelt davon, der Geschichte der Pernitzer Höfe näher zu kommen, recherchierte er in unzähligen Stunden die Daten und Ereignisse, die in den Grund- und Kirchenbüchern über die Pernitzer und deren Grundstücke erfasst sind und dort schlummern. Die ältesten Geschichten reichen zurück bis in die 1630er-Jahre. Die Kirchenbücher spiegeln das damalige Leben mit Freud und Leid. Geburten, Hochzeiten und Schicksalsschläge, die sich in und um Pernitz ereigneten und



manch Anekdoten kommen ans Tageslicht. Wer waren die Menschen, die früher hier lebten und arbeiteten? Für insgesamt 46 Höfe des Golzower Ortsteil Pernitz hat Alfred Cierpinski Daten und Anekdoten aus den Kirchenbüchern zusammengetragen und gemeinsam mit Hans-Dieter Hindrichs in diesem Buch aufgeführt. Dank der Fotografien von Andreas Koska wird jedes Kapitel mit einem aktuellen Bild jedes Hauses aus dem Sommer 2023 eingeführt. Die chronologischen Daten enden mit dem Wechsel des Kirchbuchs im Jahre 1952. Von Menschen, die während der Arbeit auf dem Felde ihr Leben verloren, Grundstücke, die niederbrannten, Kriege, die über die Heimat hereinbrachen bis hin zu einem fruchtbaren Mann, der mehr als 70 Kinder zeugte. Dieses Buch verdeutlicht wie richtig es ist, Ereignisse, Daten und Fakten schriftlich zu notieren und aufzubewahren. Somit hat die Nachwelt die Chance, aus der Geschichte zu lernen und Erkenntnisse für Gestaltung der Zukunft abzuleiten. Es ist das Lebenswerk des



84-jährigen Autors. Das Buch ist in der Golzower Apotheke, dem Blumenladen „Baum und Blüte“ sowie der Bäckerei Heuer erhältlich.

INFO
Alfred Cierpinski,
Pernitzer Höfe,
19,90 Euro



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld
WWF Deutschland
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Telefon 030 311 777-730
wwf.de/stiftung

Ausschreibung Jagdrevier Lobbese

Sehr geehrte Jäger, hiermit schreibt die Jagdgenossenschaft Lobbese (südwestliches Brandenburg, Fläming), das Jagdrevier Lobbese in der Größe von ca. 920 ha zur Neuverpachtung aus. Beim Niederwildrevier handelt es sich um die Fluren Lobbese 1 bis 4.

Die Neuverpachtung beginnt ab dem 01.04.2025.

Angebote und Nachfragen erbitten wir bis zum 30.04.2024 an die Jagdgenossenschaft Lobbese, Lobbese Dorfstraße 23, 14929 Treuenbrietzen oder per E-Mail an mittelplan@gmail.com zu senden.

Vorstand der Jagdgenossenschaft
Lobbese

Zum Titelfoto:
Frühlingspracht
Foto: Amt Brück

Ostertage – den Frühling genießen

ANZEIGEN

„Asche auf mein Haupt“

Die seelische Reinigung und Buße ist zur Metapher geworden: Noch heute gesteht man mit der Redewendung „Asche auf mein Haupt“ seine eigene Schuld ein, man klagt sich sozusagen selbst an. Wer die Redewendung verwendet, der hat zwar etwas angestellt, räumt aber auch seinen Fehler und seine Reue ein. Man könnte die Aussage also auch übersetzen mit: „Es tut mir leid, es war meine Schuld“.

Bräuche und Sitten



Fabergé ist noch heute ein Inbegriff höchster, raffinierter Goldschmiedekunst – und ganz klar ein Symbol für Luxus. Als „Fabergé-Eier“ werden kleine Schmuckskulpturen in Form von (Oster-)Eiern bezeichnet, die zwischen 1885 und 1917 in der Werkstatt von Peter Carl Fabergé in Sankt Petersburg aus kostbarsten Materialien gefertigt wurden. Der überwiegende Teil der kunstvoll und aufwendig gefertigten Eier ist aufklappbar, um eine im Inneren verborgene Überraschung offenzulegen. Es wird unterschieden zwischen kaiserlichen Prunkeiern, die im Auftrag des russischen Zaren Alexander III. (1845-1894) und ab 1894 seines Sohnes und Thronfolgers Zar Nikolaus II. hergestellt wurden, und solchen, die als Auftragsarbeiten für Personen geschaffen wurden, die es den Zaren gleich tun wollten.

Das erste Fabergé-Ei wurde 1885 für den russischen Zaren Alexander III. als Ostergeschenk

für seine Frau, Kaiserin Maria Fedorovna, angefertigt. In einem eiförmigen weiß-emaillierten Gehäuse befand sich eine goldene Kugel, die wiederum in ihrem Inneren eine goldene Henne verbarg. Diese Henne konnte die Kaiserin aufklappen, und sie fand darin eine kostbare goldene Miniatur-Nachbildung der Kaiserkrone sowie einen Anhänger mit einem großen Rubin.

Die Kaiserin war so begeistert, dass Alexander III. von nun an jedes Jahr für seine Frau zu Ostern ein so prachtvolles Ei in Auftrag gab. Fabergé hingegen wurde zum „Goldschmied mit besonderem Auftrag am kaiserlichen Hof“ ernannt. Die nachfolgenden Fabergé-Eier wurden mit den Jahren immer raffinierter und aufwendiger.



Foto: wikimedia.org

PLAMECO
ANWANDERTECHNIK

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11

plameco.de

Ein Beispiel für ein typisches Fabergé-Ei ist das „Kaukasus-Ei“ von 1893. Hier wurden auf das kunstvoll verzierte Ei vier ovale Medallions montiert. Auf deren Deckeln prangte je eine aus Diamanten gefertigte Ziffer, wobei die Ziffern der vier Medallions zusammen die Jahreszahl 1893 ergeben. Auf der Spitze des Werkes befindet sich ein großer Diamant, darunter das Bildnis des Großfürsten Georg Alexandrowitsch (1871-1899), dem dritten Sohn des Zarenpaars Alexander III. und Maria Fedorovna. In jedem Medaillon befindet sich eine andere auf El-

fenbeingrund gemalte Miniatur-Ansicht der kaiserlichen Jagdhütte „Abastuman“ aus dem Kaukasus, in welcher der kränkelnde Sohn den größten Teil seines Lebens verbrachte.

Quelle: wikipedia (Auszüge)

Schon gewusst?



Foto: wikimedia.org

EAD Liane Rox

Hohenseefeld –
Luckenwalder Str. 5
14913 Niederer Fläming

ABRECHNUNGSDIENST
für Heizung,
Warm- und Kaltwasser und
Hausnebenkosten

☎ (03 37 44) 89 30
Fax 8 93 35
www.ead-rox.de

FROHE OSTERN

Ostercamp Niemegek 2024

Vom 25. bis 27. März veranstaltet die Fußballschule Awizio in Kooperation mit dem FSV Grün-Weiß Niemegek ein tolles Ostercamp im Niemegeker Waldstadion. Alle fußballinteressierten Mädchen und Jungen im Alter zwischen 5 und 14 Jahren sind dazu herzlichst eingeladen. Die Nachwuchstalente erhalten täglich von 09.30 bis 15.30 Uhr ein modernes und vielseitiges Fußballtraining von erfahrenen Lizenztrainern.

Zudem dürfen sich alle Camp-teilnehmer jeden Tag über ein warmes Mittagessen, Pausensnacks, Obst und ausreichend Getränke freuen.

Für reichlich Abwechslung und Spannung sorgt eine Fußballolympiade, verschiedene Wettbewerbe (wie Torschuss-hammer, Jonglieren und Torwand schießen), die REWE-Torhunger-Übungen und viele Spielformen.

Zu guter Letzt wird es ein großes Abschlussturnier und weitere Überraschungen für die Fußballkinder geben.

Im Teilnehmerpreis von 110 € pro Person sind eine Erinnerungsmedaille und die oben aufgeführten Leistungen enthalten! Zusätzlich kann eine Fußballausrüstung (Trikotset, Allwetterjacke oder Ziptop) samt Bedruckung (zzgl. 5,- € je Name oder Nummer), ein Abholservice (zzgl. 30,- €) und die FSA-Trinkflasche (zzgl. 10,- €) dazu gebucht werden!

Eine Besonderheit gibt es noch und zwar erhalten alle Camp-teilnehmer aus 2023 sowie die Mitglieder der Fußballschule Awizio einen Rabatt von 10,00 €!

Anmeldungen sind bis zum 1. März bei Christian Awizio unter der Telefonnummer: 0176.34976321 oder per E-Mail: christian-awizio@web.de oder auf der Homepage <https://www.fussballschule-awizio.de/> möglich.



Osterfußballcamp

25.03.-27.03.2024

Waldstadion Niemegek



Für Kinder von 5-14 Jahren



nur 110,- € pro Person



Jedes Kind erhält:

- ☛ eine tägliche Betreuung von 09.30-15.30 Uhr
- ☛ 2 Trainingseinheiten pro Tag von erfahrenen Lizenztrainern
- ☛ Spiel, Spaß, tolle Fußballwettbewerbe & eine Fußballolympiade
- ☛ Übungen von REWE-Torhunger (Richtig ernähren. Besser kicken.)
- ☛ eine Erinnerungsmedaille, eine Teilnehmerurkunde und vieles mehr
- ☛ täglich ein warmes Mittagessen, Obst, Pausensnacks & ausreichend Getränke

☛ Optional ist der Abholservice (zzgl. 30,-€), die FSA-Trinkflasche (zzgl. 10,-€) & das Trikotset (zzgl. 30,-€).
☛ Zusätzlich kann das Trikot mit dem Namen (zzgl. 5,- €) und der Nummer (zzgl. 5,-€) bedruckt werden!
☛ Hinweis: -CampTeilnehmer aus 2023 & Mitglieder der Fußballschule Awizio erhalten 10,- € Rabatt!



Anmeldungen sind möglich bis zum **01.03.2024** bei:

Christian Awizio Tel: **0176.34976321** oder E-Mail: **christian-awizio@web.de**

www.fussballschule-awizio.de

Ostertage – den Frühling genießen

ANZEIGEN

Ostern ohne bunte Eier? Nicht auszudenken! Wer die Eier in diesem Jahr auf natürliche Weise färben möchte, kann auf Zwiebelschalen, Karotten, Rote Beete, Kurkuma und vieles mehr zurückgreifen. Was färbt die Eier wie?

Rote Beete oder rote Speisewurzeln: rot; Kurkuma und Kamillenblüten: gelb; Spinat, Petersilie oder Brennnesseln: grün; schwarzer Tee oder Kaffee: braun; Heidelbeeren, Fliederbeeren oder Rotkohlblätter: blau und lila.

Tipp



Foto: rock the stock / Fotolia

Um mit natürlichen Substanzen Ostereier zu färben, kocht man davon etwa drei Tassen in einem Liter Wasser einmal auf und lässt den so genannten Sud eine Viertelstunde ziehen, dann durch ein Sieb abseihen. Dann die gekochten Eier in den Sud legen – so lang, bis die gewünschte Färbung erreicht ist. Am besten einen alten Topf verwenden! Er sollte so groß sein, dass die Eier zwei Zentimeter unter

Wasser liegen. Die meisten natürlichen Färbemittel bekommt man auch als Pulver in der Apotheke. Dann braucht man nur 30 Gramm pro Liter Wasser für den Färbesud.

Tipp



Foto: pixabay.com



Foto: freepik.com



Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –
Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pelletheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur



Unter dem Titel „Ostseezeit auf vier Pfoten“ veröffentlichte der Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst Anfang Februar die neueste Auflage eines Flyers, in dem Tipps und Empfehlungen für Gäste mit Hunden aufgeführt sind. Darin sind unter anderem die Standorte der ausgewiesenen Hundestrände und Freilaufflächen, des ersten Hundewalds Mecklenburg-Vorpommerns sowie der neu ausgewählten Badestellen entlang der südlichen Boddenküste auf einer Übersichtskarte abgebildet. Zudem finden sich darin eine Checkliste, eine Auswahl von Tierärzten sowie umfangreiche Ausflugstipps für die Halbinsel. / tmv

Darüber hinaus werden unter **auf-nach-mv.de** hundefreundliche Unterkünfte in ganz Mecklenburg-Vorpommern vorgestellt.

Tipp



Flyer: Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst

INFO

Der Flyer kann unter **fischland-darss-zingst.de** heruntergeladen werden und ist beim Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst erhältlich.

Wir wünschen
sonnige
Osterfeiertage





Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beraten / Messen / Prüfen

Baugrundgutachten • Feld- und Laborprüfungen
Tragfähigkeitsmessungen • Verdichtungsnachweise
LAGA • PN98 • A138 • M153 • Blower-Door-Test



Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beelitzer Straße 11
14822 Borkheide

Tel: 033845 / 47 30
Fax: 033845 / 47 32 08
Web: www.ib-ruetz.de
E-Mail: info@ib-ruetz.de

Veranstaltungen Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Ort
08.03.	16:00 Uhr	Töpfern	Die Jugendlichen, im Alter 10–27, haben die Möglichkeit, jeden zweiten Freitag – immer in den geraden Wochen – im Jugendraum Borkwalde zu Töpfern.	Jugendraum Borkwalde	Borkwalde
12.03.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236, (0173) 2176750	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
22.03.	16:00 Uhr	Töpfern	Die Jugendlichen, im Alter 10–27, haben die Möglichkeit, jeden zweiten Freitag – immer in den geraden Wochen – zu Töpfern.	Jugendraum Borkwalde	Borkwalde
23.03.	14:00 Uhr	Töpfern & Kaffeeklatsch	Hier töpfeln Eltern mit ihren Kindern von 4 bis 10 Jahren. Wir treffen uns einmal im Monat, Kosten: 10 €/Person/Tag	Jugendraum Borkwalde	Borkwalde
26.03.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236, (0173) 2176750	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
05.04.	16:00 Uhr	Töpfern	Die Jugendlichen, im Alter 10–27, haben die Möglichkeit, jeden zweiten Freitag – immer in den geraden Wochen – zu Töpfern.	Jugendraum Borkwalde	Borkwalde
06.04.	14:00 Uhr	Töpfern & Kaffeeklatsch	Hier töpfeln Eltern mit ihren Kindern von 4 bis 10 Jahren. Wir treffen uns einmal im Monat, Kosten: 10 €/Person/Tag	Jugendraum Borkwalde	Borkwalde
09.04.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236, (0173) 2176750	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
13.04.	11:00 Uhr	Workshop Generationenwald	Workshop	Begegnungszentrum Borkwalde (BZB)	Borkwalde





AUF DER SUCHE NACH WAS NEUEM ?

- ♥ 15,15 € für Lebensmittel-Fachverkäufer
- ♥ Sonn-(50%) und Feiertagszuschläge (110%)
- ♥ 50% Mitarbeiterrabatt
- ♥ durchlässige Aufstiegsmöglichkeiten
- ♥ betriebliche Altersvorsorge
- ♥ zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten
- ♥ zahlreiche Standorte wie Beelitz, Fichtenwalde, Borkheide, Werder & Geltow




Dieser und weitere Jobs unter www.baeckereiexner.de.
bewerbung@baeckerei-exner.de

Töpferei-Kade bietet an:

– einfach mal entspannen und etwas für die Seele tun –



→ **Töpferkurse auf der Töpferscheibe**

→ **Brotbackkurs mit Sauerteig**

Internet: <https://toepferei-kade.de>
 Mail: info@toepferei-kade.de
 Handy: **0157-77356042**

Verkaufen Sie Ihre Immobilie sicher!

DHB IMMOBILIEN




„... für ihre ausgezeichnete Beratung, Betreuung und Durchführung unseres Auftrages danken wir Ihnen ...“

David Hanemann · 14822 Borkheide
 Mobil 0172 30 55 881 · dh@dhb-immobilien.de
www.provenexpert.com/david-hanemann

Wir kaufen
 Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
 Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Stück für Stück ...



bauen Sie mit uns an einer Zukunft, in der Alzheimer geheilt werden kann. Möchten Sie weitere Informationen? Schreiben oder rufen Sie uns an unter:

0800 - 200 400 1
 (gebührenfrei)

Alzheimer Forschung Initiative e.V.
 Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **12. April 2024**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **27. März 2024**.

Gerlach

über 125 Jahre

Steinmetz-Meisterbetrieb in Ziesar seit 1896

Grabmale - Natursteine

Inhaber: Herr Nicola Gerlach
 14793 Ziesar · Lindenstraße 4 a · Telefon: 03 38 30 411
www.steinmetzbetrieb-gerlach.de · E-Mail: nicola.gerlach@t-online.de

Veranstaltungen Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
08.03.	17.00 Uhr	Frauentags-Gottesdienst	Frauentags-Gottesdienst	Kirche Buchholz	Pfarramt Niemegk
08.03.	19.00 Uhr	Ringelnatzabend mit Bernd Fredrich	Daddelst du oder kennst du Daddeldu? – ein Vortrag über Ringelnatz mit Bernd Fredrich	Gasthof Moritz Rädigke	Gasthof Moritz Rädigke
10.03.	15.00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Niemegker ComicBibel“	Ausstellungseröffnung „Niemegker ComicBibel“	Kirche Niemegk	Pfarramt Niemegk
11.03.	15–17 Uhr	Familiencafé mit Daniela und Anita	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
12.03.	15.30–16.30 Uhr	Eltern- Kind- Turnen mit Daniela	Turnen mit Tolly Turnmaus. Für Kinder von 2 bis 6 Jahren, in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern	Turnhalle Niemegk; Waldstr. 1; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
12.03.	16–18 Uhr	KreativDienstag mit Jana und Anita	Wechselnde Aktionen mit Stoff, Holz und Papier für kreative Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren. Teilnahmebeitrag 5 €/Treffen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	Jugendkoordination und AWO Familienzentrum Niemegk
14.03.	18.30 Uhr	„Klima im Wandel“ Vortrag Conrad Kopsch	„Klima im Wandel“ ein Vortrag von Conrad Kopsch	Kirche Hohenwerbig	Pfarramt Niemegk
14.03.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
15.03.	20.00 Uhr	„Der Yeti-Jäger“	Vorstellung des Niemegker Volkstheater e. V. mit „Der Yeti-Jäger“	Niemegker Volkstheater	Niemegker Volkstheater
16.03.	20.00 Uhr	„Der Yeti-Jäger“	Vorstellung des Niemegker Volkstheater e. V. mit „Der Yeti-Jäger“	Niemegker Volkstheater	Niemegker Volkstheater
18.03.	15–17 Uhr	Familiencafé mit Daniela und Anita	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
18.03.	15–18 Uhr	FilzWorkshop mit Margit Wolfinger	Wir laden Euch zum Filz-Workshop mit Margit Wolfinger ein. Unter ihrer Anleitung werden wir Anhänger filzen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
19.03.	15.00 Uhr	Andacht zum Habdank-Kreuzweg	Andacht zum Habdank-Kreuzweg	Kirche Garrey	Pfarramt Niemegk
20.03.	18.30–21 Uhr	Schneiderwerkstatt mit Anita	Gemeinsames Nähen an der Nähmaschine. Für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene. Anfänger sind herzlich willkommen. Teilnahmebeitrag. 3€/Treffen plus Materialkosten. Anmeldung direkt bei Anita, 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
21.03.	9.30–11 Uhr	Willkommen-Baby-Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
22.03.	ab 16 Uhr	Ideencafé des AWO Ortsverein Niemegk e. V.	Gemeinsam planen wir Aktionen für alle Generationen. Infos unter: ov.niemegk@awo-potsdam.de	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Ortsverein Niemegk e. V.
22.03.	17.00 Uhr	Ökumenischer Kreuzweg	Ökumenischer Kreuzweg	Kirche Niemegk	Pfarramt Niemegk
22.03.	20.00 Uhr	„Der Yeti-Jäger“	Vorstellung des Niemegker Volkstheater e. V. mit „Der Yeti-Jäger“	Niemegker Volkstheater	Niemegker Volkstheater
23.03.	20.00 Uhr	„Der Yeti-Jäger“	Vorstellung des Niemegker Volkstheater e. V. mit „Der Yeti-Jäger“	Niemegker Volkstheater	Niemegker Volkstheater
24.03.	15.00 Uhr	Orgelkonzert mit Prof. Martin Sturm	Orgelkonzert mit Prof. Martin Sturm aus Weimar	Kirche Niemegk	Pfarramt Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
28.03.	19.00 Uhr	Tischabendmahlsfeier zum Gründonnerstag	Tischabendmahlsfeier zum Gründonnerstag	Kirche Haseloff	Pfarramt Niemegk
30.03.	ab 18.00 Uhr	Osterfeuer	Osterfeuer	Schützenplatz Niemegk	Niemegker Carnevalsclub e. V. mit Feuerwehrverein
31.03.	06.00 Uhr	Osternachtsfeier + Osterfrühstück	Osternachtsfeier + Osterfrühstück	Kirche Lobbese	Pfarramt Niemegk
03.04.	18.30–21 Uhr	Schneiderwerkstatt mit Anita	Gemeinsames Nähen an der Nähmaschine. Für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene. Anfänger sind herzlich willkommen. Teilnahmebeitrag. 3€/Treffen plus Materialkosten. Anmeldung direkt bei Anita, 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
04.04.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
08.04.	15–17 Uhr	Familiencafé mit Daniela und Anita	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
08.04.	18.00 Uhr	„Heimat gestern und heute“	„Heimat gestern und heute“ – Hist. Teil: Die Geschichte des Niemegker Theaters mit Jutta Linthe	Familienzentrum Niemegk	Amt Niemegk und Familienzentrum Niemegk
09.04.	16–18 Uhr	KreativDienstag mit Jana und Anita	Wechselnde Aktionen mit Stoff, Holz und Papier für kreative Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren. Teilnahmebeitrag 5 €/Treffen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	Jugendkoordination und AWO Familienzentrum Niemegk
11.04.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

Der Frühling bringt viel Neues auf den Weg.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH und Timo Schönefeld
 Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993
 E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

Veranstaltungen Wiesenburg

Datum	Uhrzeit		Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Montag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde)	Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	16:00 Uhr	17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz für Kinder von 4 bis 6 Jahren mit Nina Stemberger	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab drei Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	13:30 Uhr	16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	16:00 Uhr	17:00 Uhr	DANCE mit Nina – Tanzkurs für Jugendliche ab 10 Jahren	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	09:00 Uhr	12:00 Uhr	offene Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	13:30 Uhr	16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	16:00 Uhr	17:30 Uhr	Schachclub für Jugendliche ab 10 Jahren	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	11:00 Uhr	13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	16:00 Uhr	18:00 Uhr	Graffiti-Comic-Workshop für Jugendliche	Jugendraum „WiBu“ auf dem Schulge- lände (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	22:00 Uhr	KVHS-Kurs: Hathayoga	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	KVHS PM
jeden Donnerstag	18:00 Uhr		Offenes Klettern (außer in den Ferien)	DAV Kletteranlage Altes Heizwerk, Parkstraße 4, 14827 Wiesenburg/Mark	Deutscher Alpen- verein (DAV) Sektion Hoher Fläming e.V.
jeden Freitag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Familiensprechzeiten/Elternberatung	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag bis zum 19.04.2024	09:30 Uhr	12:00 Uhr	kostenloser KVHS-Kurs – Computereinstieg – Erste Schritte mit PC/Tablet und Smartphone	Zukunftsschusterei Wiesenburg	KVHS PM – Kurs- leiter: Gunnar Neubert
jeden Freitag	10:00 Uhr	12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	15:30 Uhr	17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren	Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesen- burg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
08.03.	–	–	Frauentagsfeier in Reppinichen	Reppinichen	Reppinichen
08.03.	15:30 Uhr	17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren	Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesen- burg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
08.03.	16:00 Uhr	19:00 Uhr	Frauentagsfeier	„Mal´s Scheune – Studio Wiesenburg Anmeldung unter mals-scheune@gmx.de Teilnehmerbeitrag 15 €“	Mal´s Scheune – Studio Wiesenburg
09.03.	–	–	Frauentagsfeier in Schlamau	Schlamau	Schlamau
09.03.	ab 14:30 Uhr	–	Kindertanz mit Kostüm in Lehnsdorf	Lehnsdorf	Lehnsdorf
	20 Uhr		Weiberfastnacht in Lehnsdorf mit Live-Musik von RANDOM	Lehnsdorf	Lehnsdorf
09.03.	15:00 Uhr	–	Frauentagsfeier in Medewitz	Dorfgemeinschaftshaus Medewitzerhütten	Medewitz
10.03.	10:00 Uhr	–	Weiberfastnacht in Lehnsdorf	Lehnsdorf – Treffpunkt alte Kneipe	Lehnsdorf
10.03.	14:00 Uhr	16:00 Uhr	„Das Liebesleben der Vögel“ – ein (nicht nur aus Sicht der Vögel) romantischer Spaziergang durch den Wiesenburger Schlosspark	„Schlosspark Wiesenburg Kosten: 12 €“	Euronatur- Preisträger und Vogelexperte Ernst Paul Dörfler
15.03.	19:00 Uhr	–	Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Reetz/Reetzerhütten	Sportplatzgebäude Reetz	
17.03.	09:30 Uhr	12:30 Uhr	Regenbogenfamilienfrühstück	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
30.03.	–	–	Osterfeuer in den Ortsteilen unserer Gemeinde	Gemeinde Wiesenburg/Mark
01.04.	–	–	Hasenrennen in Reppinichen	Reppinichen
06.04.	–	–	Eröffnung der Buswartegalerie in Schlamau	Schlamau
13./14.04.			Baby- Kinder- und Spielzeugbasar	Turnhalle Wienburg Familienzentrum Wiesenburg/Mark

2024: Das gilt für Betreiber/innen privater PV-Anlagen

ANZEIGE

Wer eine kleine Photovoltaik-Anlage betreibt, muss seit 2022, also auch 2024, keine Einkommensteuer und auch keine Gewerbesteuer mehr für die daraus erzielte Einspeisevergütung zahlen. Zudem muss für den Erwerb und die Installation in aller Regel keine Umsatzsteuer mehr gezahlt werden. Hier erfahren Sie, was Privatbesitzer von Photovoltaik-Anlagen wissen sollten.

1. Kleine Photovoltaik-Anlagen sind steuerfrei

Betreiber kleiner Photovoltaik-Anlagen müssen keine Einkommensteuer und auch keine Gewerbesteuer zahlen. Als „klein“ gelten Anlagen auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien, die eine Bruttonennleistung (laut Marktstammdatenregister) von maximal 30 Kilowatt (peak) haben. Bis zu 15 Kilowatt (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit dürfen es sein, wenn die Anlage auf anderen Gebäuden steht (zum Beispiel auf Mehrfamilienhäusern oder gemischt genutzten Immobilien).

Vorteil: Der Besitz kleiner Solar-Anlagen ist dadurch günstiger, da die

Einkommensteuer und die teils komplizierte Gewinnermittlung entfallen.

2. Lohnsteuerhilfvereine dürfen Photovoltaik-Besitzer einkommensteuerlich beraten

Früher mussten Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen mit dem Erwerb einer Photovoltaik-Anlage zu einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin wechseln. Seit dem Steuerjahr 2022 ist es nun auch Lohnsteuerhilfvereinen erlaubt, die Einkommensteuererklärung für Mitglieder mit kleinen Solaranlagen zu erstellen.

Nicht übernehmen darf ein Lohnsteuer-

erhilfverein die Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung. Dies können Privatpersonen mit kleiner PV-Anlage entweder selbst vornehmen oder einer Steuerberatung übergeben.

Vorteil: Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen, die ab 2022 eine Solar-Anlage installiert haben oder das in diesem Jahr planen, müssen deshalb nicht ihre Mitgliedschaft aufgeben. Dadurch lassen sich Kosten sparen, denn der Mitgliedsbeitrag bei einem Lohnsteuerhilfverein richtet sich nach den Einnahmen eines Mitglieds und ist meist kostengünstiger.

3. Die Umsatzsteuer entfällt

Für den Erwerb und die Installation von Photovoltaik-Anlagen und Solarstromspeichern gilt seit dem 1. Januar 2023, also auch 2024, ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz. Heißt: Für die Lieferung und Installation von Photovoltaik-Anlagen fallen null Prozent Umsatzsteuer an.

Vorteil: Kleine Solaranlagen sind dadurch günstiger. Zuvor war es zwar bereits möglich, sich die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer für private Solaranlagen vom Finanzamt erstatten zu lassen. Doch für Eigentümerinnen und Eigentümer bedeutete das unverhältnismäßig viel Bürokratie – und die entfällt inzwischen ganz.

Sie haben noch Fragen? Frau Rechtsanwältin Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde, Lehniner Straße 11 und steht Ihnen gerne telefonisch unter Tel. 033845/127537 oder per Mail unter Michaela.Strohm@vlh.de zur Verfügung.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.
VLH.
 Michaela Strohm – Rechtsanwältin
 Beratungsstellenleiterin
 Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde
 ☎ 033845 127537
 www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

NABU
Werden Sie Moor- und Klimaschützer!
Gärtnern Sie torffrei!
 Weitere Infos unter www.NABU.de/moorschutz

Der **Flämingbote** mit dem **Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreuz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

Zwei Ziele an einem Tag entdecken

MIT DER TAGESKARTE VBB-GESAMTNETZ BELIEBIG OFT EIN- UND AUSSTEIGEN

» Unabhängig, flexibel und kostengünstig: Mit der Tageskarte VBB-Gesamtnetz können Fahrgäste einen ganzen Tag lang die öffentlichen Verkehrsmittel in Berlin und Brandenburg nutzen – und halten damit quasi die kleine Schwester des Deutschlandtickets in der Hand. Denn mit der Tageskarte VBB-Gesamtnetz kann man zwar nicht bundesweit, aber zumindest bei allen Verkehrsunternehmen im VBB-Land beliebig oft ein- und aussteigen.

So lassen sich bequem zwei Ausflugsziele an einem Tag erkunden, ohne dass zusätzliche Fahrtkosten anfallen. Ein Beispiel: Mit dem RE2 geht es in gut anderthalb Stunden von Berlin Hauptbahnhof bis Cottbus Hauptbahnhof. Am dortigen Staatstheater finden an fast jedem Sonntag Führungen statt, die Besucher:innen einen Blick hinter die Kulissen ermöglichen. Anschließend stärkt man sich noch mit

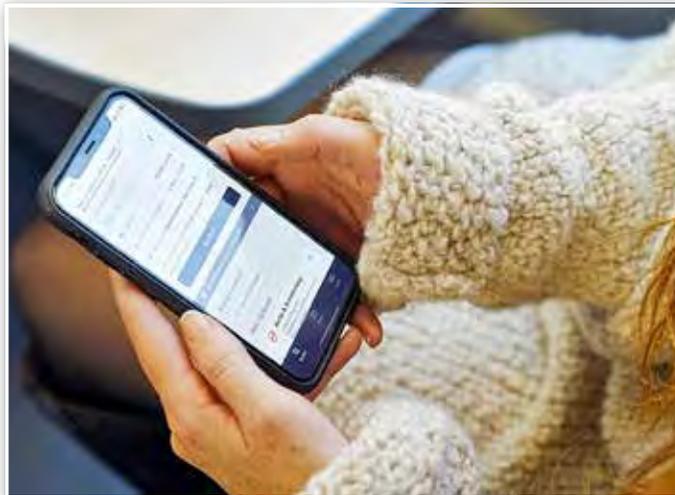


Foto: DB AG / Volker Emersleben

einem leckeren Mittagessen, bevor der zweite Teil des Ausflugs beginnt.

Der RE2 bringt Reisende in rund 20 Minuten von Cottbus nach Lübbenau im Spreewald. Im Spreewald-Museum (15 Gehminuten vom Bahnhof entfernt) findet am 2. und 3. März die Ostereiermesse statt. Geöffnet ist an beiden Tagen von 10 bis 17 Uhr. Abends geht es mit

dem RE2 oder dem RE7 zurück nach Berlin.

Wer für diesen Ausflug auf die Tageskarte VBB-Gesamtnetz setzt, zahlt für die Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel (Stadtverkehr in Cottbus und Lübbenau eingeschlossen) nur 25 Euro – statt 35 Euro beim Kauf von zwei Einzelausflugsausweisen oder einer regulären 24-Stunden-Karte.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist montags bis freitags von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages gültig. Außerdem am Wochenende

und an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages.

INFO

Das Angebot ist für 25 Euro unter anderem digital über die App DB Navigator sowie an DB Automaten erhältlich. → vbb.de/tickets

Wo lässt sich viel erleben?

AUSFLUGSMAGAZIN „STREIFZÜGE“ MIT TOLLEN UND UMFANGREICHEN TIPPS

» Als am Nil Pyramiden gebaut wurden, siedelten Menschen auch entlang der Stepenitz und hinterließen in der Prignitz zahlreiche Zeugnisse aus längst vergangener Zeit. Allein 3.000 archäologische Grabungen werden als Bodendenkmale besonders geschützt. Eines davon: das Königsgrab von Seddin. Es kann während einer rund acht Kilometer langen Rundtour durch den Wolfshagener Auwald erkundet werden.

Oder wie wäre es mit einer ausgedehnten Wandertour im Elbe-Elsterland und dem Besuch der Doppelstadt Doberlug-Kirchhain? Alles schon gesehen? Dann lohnt ein Blick über den Tellerrand hinaus, zu den Nachbarn in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Auch hier locken zahlreiche Ausflugsziele und bieten abwechslungsreiche Erlebnisse.

Wer bei der Auswahl Hilfe braucht, der schaut am besten mal in das druck-

frische Ausflugsmagazin „Streifzüge“ von DB Regio Nordost. Auf 48 Seiten sind darin ausgewählte Touren mit viel Liebe zum Detail zusammengestellt. Neben übersichtlichen Karten, Ticketempfehlungen und Hinweisen für die Anreise mit der Bahn, finden sich auch viele Geheimtipps, die ganz neue Seiten einer Region entdecken lassen. Der Reiseführer für das ganze Jahr ist im neuen, praktischen

Handtaschenformat erschienen. Das Ausflugsmagazin ist in den Zügen von DB Regio Nordost und den DB Reisezentren kostenfrei erhältlich. Auch online kann man es unter → bahn.de/streifzuege jederzeit flexibel zur Reiseinspiration und -begleitung nutzen.



Streifzüge für die Hosentasche

Noch mehr Ausflugstipps liefert die App „DB Ausflug“ – der Tourenplaner für den perfekten Tag. Mit ihr lassen sich über 500 geprüfte Touren in der Heimatregion und vielen anderen Regionen Deutschlands entdecken. Damit wird die App zur idealen Ergänzung für das Deutschlandticket. Sie kann kostenfrei im Google Play Store sowie im App Store heruntergeladen werden. → bahn.de/ausflug



*Im Livestream seit
über 100 Jahren.*



Denkmalgeschützte Schiffe, Eisenbahnen oder Flugzeuge sind Geschichte in Bewegung. Wir helfen, diese Zeitzeugen unserer Technikgeschichte zu erhalten.

Lassen Sie uns gemeinsam Denkmale erhalten!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.



Kinder sind Genies.

Kinder haben große Potenziale. In terre des hommes-Projekten lernen sie, diese zu entfalten. Unterstützen Sie sie dabei.

© Nicolaus Schmidt



terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not



www.tdh.de

ANZEIGE

Kindesunterhalt beim Wechselmodell

Haben sich die Eltern auf die wechselseitige Betreuung gemeinsamer Kinder zu gleichen Zeitanteilen geeinigt, das heißt sie haben ein Wechselmodell vereinbart, besteht häufig die Ansicht, dass keine wechselseitigen Unterhaltszahlungen für die Kinder anfallen. Dass kann so pauschal nicht bejaht werden und bedarf eine Betrachtung des Einzelfalls.

Grundsätzlich richtet sich der Kindesunterhalts nach der Lebensstellung der Eltern, das heißt nach den Einkommens-, und Vermögensverhältnissen. Kommt es zu einer Trennung der Eltern und gemeinsame Kinder werden nur von einem Elternteil betreut, bestimmt sich die Höhe des Unterhalts nach dem Einkommen des nicht betreuenden Elternteils.

Dieser Grundsatz wird auch nicht verändert, wenn ein Wechselmodell vereinbart wurde. Dem liegt zu Grunde, dass für den Anteil zu welchem keine Betreuung stattfindet, Kindesunterhalt vom jeweiligen Elternteil zu zahlen ist. Für das Wechselmodell kann dies bedeuten, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen, auch einen höheren Kindesunterhalt zu zahlen hat. Im Fall wo nur ein Elternteil die Betreuung übernimmt, wird die Höhe des Kindesunterhalts auf Basis der Düsseldorfer Tabelle ermittelt. Der Bundesgerichtshof vertritt diese Auffassung, auch wenn die Betreuung im Wege des Wechselmodells stattfindet. Als Berechnungsgrundlage dient dann aber das zusammengerechnete Einkommen beider Elternteile (BGH Urteil vom 28.02.2007 XII ZR 161/04). Ebenfalls zu berücksichtigen im Wechsel-

modell ist ein ständiger Mehrbedarf, welcher durch das Wechselmodell anfällt (z. B. vermehrte Fahrtkosten zum Kindergarten oder Schule, vermehrte Wohnkosten). Für den auf diese Weise ermittelten Gesamtbedarf des Kindes, haben sodann die Eltern entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse und unter etwaiger Berücksichtigung getätigter Naturalleistungen aufzukommen (BGH, Urteil vom 21.12.2005, Az.: XII ZR 126/03). Das führt somit zu einer Quotelung entsprechend der Einkommensverhältnisse.

Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss gegenüber dem Sozialleistungsträger nur entsteht, wenn der nicht betreuende Elternteil seinen Zahlungsverpflichtungen für das unterhaltsberechtigende Kind gegenüber dem anderen Elternteil nicht nachkommt bzw. hierzu nicht in der Lage ist. Hier wird dann davon ausgegangen, dass es zu einer doppelten Belastung durch den allein betreuenden Elternteil kommt.

Haben die Eltern das Wechselmodell gewählt, wird davon ausgegangen, das für keinen Elternteil eine doppelte Belastung vorliegt. Vielmehr erbringt jeder der Elternteile Betreuungsleistungen und trägt auch finanzielle Belastungen. In diesen Fällen gelten Eltern nicht als „alleinerziehend“ nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nicht.

*Michaela Strohm
Fachanwältin
für Familien- und Arbeitsrecht*

Rechtsanwältin Michaela Strohm

Fachanwältin für Familienrecht Fachanwältin für Arbeitsrecht

Kanzlei Brück
Ernst-Thälmann-Straße 62
14822 Brück

Telefon: 03 38 44 / 7 08 94
Fax: 03 38 44 / 7 08 95

Termine bitte immer über die Kanzlei vereinbaren

Zweigstelle Borkwalde
Lehliner Straße 11
14822 Borkwalde

E-Mail: info@ra-strohm24.de
Web: www.ra-strohm24.de

Zugelassen an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

**Weniger
ist leer.**



Mitglied der
act4balance
**Brot
für die Welt**

Lernen leicht gemacht

TOPMODERNE AUSBILDUNGSWERKSTATT FÜR 500 AZUBIS IN ADLERSHOF ERÖFFNET

» Sie schrauben und fräsen und schneiden und löten: In den sieben Werkstatträumen an der Benno-König-Straße 2 in Adlershof geht es emsig zu. Hier, auf einer 5.000 Quadratmeter großen Fläche, hat die Deutsche Bahn am 7. Februar ihre bundesweit größte Ausbildungswerkstatt für gewerblich-technische Berufe eröffnet.

Die Bahn bildet derzeit rund 14.000 junge Menschen aus, davon 1.100 in der Region Berlin-Brandenburg. In der neuen topmodernen Werkstatt wenige hundert Meter westlich des S-Bahnhofs Johannistal lernen aktuell 500 Azubis von 22 Ausbilder:innen die nötige Theorie und Praxis, die sie für ihren Job brauchen. Die Werkstatträume sind genau an die Bedürfnisse der unterschiedlichen Gewerke angepasst, sodass unter anderem Mechatroniker:innen, Elektroniker:innen Geräte und Systeme, Elektroniker:innen für Betriebstechnik und Industrieelektriker:innen einen perfekten Lernort zur Verfügung haben.

Perfektes Umfeld für angehende Eisenbahner:innen

Susanne Henckel, Staatssekretärin im Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Alexander Kaczmarek, DB-Konzernbevollmächtigter für Berlin, der Leiter Personal- und Führungskräfteentwicklung bei der DB, Dr. Oliver Fischer, sowie Corinna Vogt, Geschäftsleiterin von DB Training, Learning & Consulting, drücken bei der feierlichen Eröffnung gleichzeitig auf den roten Knopf und geben auf diese Weise symbolisch grünes Licht für die moderne Ausbildungsstätte. „Es ist wichtig, ein Umfeld zu schaffen, in dem junge Menschen auch Spaß am Lernen haben – und das haben wir mit der neuen Ausbildungswerkstatt erreicht“, sagt Kaczmarek bei



Fotos (2): DB AG / Philipp von Recklinghausen



Gemeinsam mit Susanne Henckel, Staatssekretärin im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2. v. r.), gaben der DB-Konzernbevollmächtigte für Berlin, Alexander Kaczmarek (links), Dr. Oliver Fischer, Leiter Personal- und Führungskräfteentwicklung bei der DB (rechts) sowie Corinna Vogt, Geschäftsleiterin von DB Training, Learning & Consulting (2. v. l.), symbolisch grünes Licht für die moderne Ausbildungsstätte.

der Eröffnungsfeier hoch erfreut.

Unter den 500 Azubis sind auch insgesamt 180 angehende S-Bahner:innen, die ihre Ausbildung in einem der sechs Ausbildungsberufe absolvieren, die bei der S-Bahn Berlin angeboten werden. „Wir freuen uns, dass auch unsere Azubis nun ihren neuen Lernort nutzen können“, sagt Michael Hallmann, Nachwuchskräfte-Gesamtkoordinator der S-Bahn Berlin. „Da die Anzahl unserer Auszubildenden in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat, platze die Ausbildungswerkstatt auf dem Gelände des Werks Schöneweide schon aus allen Nähten. Nun wird ihnen am modernen Ausbildungsplatz das Lernen leicht gemacht.“

Einer von diesen 180 S-Bahn-Azubis ist Jan-Markus Knoop. Der angehende

Industrieelektriker arbeitet im ersten Stock konzentriert an einem Prüfungs-gestell zum Öffnen und Schließen eines



Foto: Christiane Flechtner

Jan-Markus Knoop freut sich über den Umzug in die neue Ausbildungsstätte.

Neugierig geworden?

Wer bei der Deutschen Bahn eine Ausbildung beginnen möchte, kann sich bewerben, denn auch dieses Jahr sollen rund 500 Nachwuchskräfte in Berlin eingestellt werden.

Weitere Infos unter → [db.jobs](#)

Rolltores. „Ich bin sehr zufrieden, dass wir hierher umgezogen sind, denn hier haben wir mehr Platz und bessere Ausbildungsmöglichkeiten“, sagt er. Dem stimmt Catarina Arndt zu. „Es ist ein perfekter Ort zum Lernen“, sagt die Auszubildende zur Elektronikerin für Betriebstechnik im 2. Lehrjahr.

Innovative Lernformen auf dem neuesten Stand

Im Erdgeschoss stehen den Azubis zahlreiche Maschinen zur Verfügung – ergänzt mit Software. Hier zeigt Fridolin Patzelt, Ausbilder bei DBTraining, wie eine NC-Drehmaschine funktioniert. Und gleich nebenan fräst Constantin Schneider, angehender Industriemechaniker bei DB Cargo, an einer Universalfräsmaschine.

Im Obergeschoss arbeiten Auszubildende an 3-D-Druckern, mit denen sie Ersatzteile selbst herstellen können. „Die Entwicklung bleibt nicht stehen, und wir gehen mit der Zeit“, sagt Vogt. „Zum Einsatz kommen deshalb auch digitale Lernformen mit HoloLens und Virtual Reality.“

Christiane Flechtner



Auszubildende Catarina Arndt (links) und Dr. Mélanie Schäffner, Geschäftsführerin Personal bei der S-Bahn Berlin

Foto: Christiane Flechtner

Spielerisch auf die Schiene

THEMENBOXEN BRINGEN DIE WELT DER BAHN IN DIE KITA

» Ob Feuerwehrleute, Prinz:essinnen oder Fußballer:innen – Kinder haben schon früh ihre ersten Berufswünsche. Grund genug für den Verband Deutscher Eisenbahn-Ingenieure e. V. (VDEI), mithilfe einer deutschlandweiten Aktion auch das Image und die Präsenz der Bahn in den frühen Jahren zu stärken.

Der VDEI verteilt Kindergartenboxen mit Spielzeug, das den Bezug zur Eisenbahnwelt vermittelt. Durch das spielerische Erkunden der Themen rund um Züge, Bahnhöfe und Schienen sollen Kinder ein Verständnis für die Bedeutung des Schienenverkehrs entwickeln. Er hofft außerdem, dass die neu entdeckten Interessen auch in Familien geteilt werden, um möglicherweise Lust auf zukünftige Tätigkeiten wie den Beruf des:r Triebfahrzeugführer:in oder ein Ingenieurstudium bei der Bahn zu machen.

Bisher wurden die Kitaboxen nur prototypisch in Hannover verteilt. Am 14. Februar 2024 durfte der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) im Rahmen des Projektes i2030 als erster Partner im Bundesland Berlin eine Box an die Kita „FRÖBEL-Kindergarten Flipflop“ verschenken.



Fotos (2): VBB

Mehr News vom #VBB:

Website: → [vbb.de](#)
 Twitter: @VBB_BerlinBB
 Instagram: @verkehrsverbund_bb
 Facebook: @vbbapp
 LinkedIn/Xing: VBB
 Digitales Magazin: → [impuls.vbb.de](#)

INFO

→ [2030.de](#)

Keine Chance für veraltete Klischees im Job

AM 25. APRIL KÖNNEN JUGENDLICHE BUNDESWEIT AM ZUKUNFTSTAG TEILNEHMEN

» In welchen Berufen sind Mädchen besonders gut und welche Jobs passen wohl besser zu Jungs? Spielt das Geschlecht dabei überhaupt eine Rolle? Natürlich nicht! Trotzdem halten sich viele Klischees noch immer hartnäckig.

Damit will der Zukunftstag – auch bekannt als „Girls' Day“ und „Boys' Day“ – Schluss machen. Er findet in diesem Jahr am 25. April statt. Der bundesweite Aktionstag ermöglicht Jugendlichen ab Jahrgangsstufe 7 vor Ort in Betrieben unterschiedliche Berufe kennenzulernen und den Traumjob zu finden – ganz unabhängig von veraltetem Rollen-denken. Mit dabei sind auch DB Regio Nordost und die S-Bahn Berlin.

Offene Tore im Werk Cottbus

Das Werk von DB Regio in Cottbus öffnet von 9 bis 16 Uhr seine Tore. Wer Lust hat, dort hinter die Kulissen zu schauen, sollte sich beeilen: Für Mädchen sind nur noch wenige Plätze frei, für Jungs sind schon alle weg.

Vor Ort informiert das Unternehmen über die angebotenen Ausbildungsberufe. Was machen Lokführer:innen genau?



Foto: DB AG

DB Regio Nordost informiert am Zukunftstag unter anderem über das Berufsbild von Lokführer:innen.

Welche Aufgaben haben Mechatroniker:innen und Elektroniker:innen für Betriebstechnik? Und wie wird man überhaupt Kauffrau oder Kaufmann für Verkehrsservice? Diese und mehr Fragen werden am Zukunftstag beantwortet.

Natürlich können sich die Teilnehmenden auch auf praktische Aufgaben freuen, damit sie eine noch bessere Vorstellung von den jeweiligen Berufen bekommen. Zum Beispiel werden gemeinsam Weichen umgestellt und es wird ein Wagen an eine Lok gekuppelt.

INFO

Die Anmeldung ist unter [->zukunftstagbrandenburg.de](http://>zukunftstagbrandenburg.de) möglich.

Reinschnuppern im Werk Rostock

Ganz ähnlich läuft der Tag unter dem Motto „Girls4DB“ im Rostocker Werk ab. Hier sind von 10 bis 14 Uhr wirklich mal nur die Mädchen am Zug. Nach einer Werksführung haben sie die Möglichkeit, sich selbst auszuprobieren – zum Beispiel, indem sie eine Türstörung beheben. Außerdem erfahren die Teilnehmerinnen auch in Rostock alles über die angebotenen Ausbildungsberufe und können die Mitarbeitenden mit Fragen löchern. Schnell sein lohnt sich, es sind nur noch wenige Plätze frei.

INFO

Infos und Anmeldung unter [->girls-day.de](http://>girls-day.de) (im Angebotsradar oben rechts nach Rostock und DB Regio suchen).

S-Bahn Berlin lädt ins Werk Schöneweide

Die S-Bahn Berlin lädt von 8 bis 14 Uhr in das Werk Schöneweide ein. Geplant sind vier Stationen – ganz oben auf dem Programm stehen auch hier die praktischen Übungen. Außerdem werden die Teilnehmenden durch das Werk geführt und erhalten Einblicke in die technischen Berufe der S-Bahn Berlin. Ebenfalls vorgestellt werden den Jugendlichen die Berufe von DB Gastro. Und welcher Beruf darf auch bei der S-Bahn Berlin nicht fehlen? Na klar, Lokführer:in! Auch dazu erfahren die Teilnehmenden am 25. April also alles und können sich zudem auf eine Mitfahrt auf dem Werksgelände freuen.

INFO

Anmelden können sich Mädchen und Jungen ab 12 Jahren bis zum 15. April per E-Mail: rene.dohrmann@deutschebahn.com Bitte Name, Alter, Schule und E-Mailadresse angeben.



Fotos (2): André Groth

Bei der S-Bahn Berlin konnten sich auch schon beim Zukunftstag im vergangenen Jahr Interessierte in verschiedenen Bereichen ausprobieren.

Für ein Handwerk mit Perspektive entschieden

AUSBILDUNG STATT STUDIUM: LUKAS LANDMANN WIRD ELEKTRONIKER BEI DB REGIO

» Wie soll es für mich beruflich weitergehen? Diese Frage stellt sich Lukas Landmann, als er nach zweieinhalb Jahren sein Studium der Computervisualistik abbricht. Viel Theorie, wenig Praxis – das ist nicht das, was der heute 28-Jährige will. „Für mich war dann schnell klar, dass ich einen handwerklichen Beruf lernen will. So bin ich auf den Elektroniker gekommen“, erzählt der Familienvater. „Das ist ein zukunftsweisender Job, der immer gebraucht wird und sich noch dazu mit meinen Interessen deckt.“ Inzwischen hat Lukas Landmann das erste halbe Jahr seiner Ausbildung zum Elektroniker bei DB Regio Nordost absolviert. Zweieinhalb weitere Jahre liegen noch vor ihm.

„Unsere Ausbildung ist dreigeteilt. Wir sind in der Berufsschule, im Betrieb und in der Ausbildungswerkstatt, die von DB Training geleitet wird“, berichtet Lukas Landmann. „Die Berufsschule ähnelt dem früheren Schulunterricht, neben ausbildungsspezifischen Fächern haben wir beispielsweise auch Wirtschaft, Sozialkunde und Sport. Letzteres dient vor allem der Teambildung und dem Miteinander – das finde ich gut.“

In der Ausbildungswerkstatt werde zwar ebenfalls etwas Theorie vermittelt, aber eben auch die von Lukas Landmann so geschätzte Praxis. „Hier arbeiten wir projektbezogen und erledigen Lötaufgaben, konstruieren Leiterbahnen, Platinen oder Bauteile“, zählt der Lichtenberger auf. Das könne nach getaner Arbeit durchaus mal ernüchternd sein. „Wir haben mal eine Woche lang an einer Blinkerschaltung gearbeitet, viel Herzblut und Konzentration reingesteckt. Und dann heißt es nach der Kontrolle: Gut, kann wieder abgebaut werden!“, erzählt der Azubi lachend.

Engagement und Eigeninitiative

Das ändert aber nichts daran, dass Lukas Landmann nach wie vor hinter seiner Entscheidung steht, das Studium zu-



Praxis ist Lukas Landmann bei seiner Ausbildung wichtig. Bei DB Regio Nordost kann er sich an immer neuen Aufgaben versuchen. Foto: André Groth

gunsten der handwerklichen Ausbildung aufgegeben zu haben. „Man weiß am Ende des Tages, was man geschafft hat – und gerade im Betrieb, dem dritten Baustein der Ausbildung, merkt man schon jetzt eine Veränderung“, erzählt der 28-Jährige. „Anfangs waren wir als Azubis noch diejenigen, die sich beweisen mussten. Inzwischen hat sich gezeigt, dass man mit Engagement und Eigeninitiative viel erreichen kann und schnell einen guten Stand bei den Kolleginnen und Kollegen hat.“

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung führen die Elektroniker:innen eigenständig Instandhaltungsarbeiten und Fehleranalysen an Triebwagen und Doppelstockzügen durch. Außerdem kümmern sie sich um einzelne elektronische Komponenten an Innen- und Außenanlagen und sind für die Demontage und Montage von Bauteilen und Baugruppen verantwortlich.

Für DB Regio Nordost als Arbeitgeber habe er sich nicht nur wegen der Nähe zu seinem Wohnort entschieden, sondern auch wegen der Größe des Unternehmens, sagt Lukas Landmann. Er habe als Familienvater nach einem sicheren

Arbeitsplatz gesucht. „Außerdem sind die Rahmenbedingungen für Auszubildende sehr gut und die Vergütung ist überdurchschnittlich.“

Für die Zeit nach der Ausbildung habe er sich bereits über Weiterbildungsmöglichkeiten informiert, wolle in jedem Fall noch die Meisterschule besuchen. „Aber auch kleinere Fort- und Weiterbildungen sind nebenbei möglich, da haben unsere Vorgesetzten immer ein offenes Ohr.“

Wissen wird gut vermittelt

Das erste Fazit von Lukas Landmann fällt also sehr positiv aus, mit wenigen Abstrichen. „Man sollte die Ausbildung nicht unterschätzen“, sagt er. „Die Tage sind lang und fordernd, aber ich schätze die praxisnahen Beispiele

und den Austausch mit den anderen Auszubildenden sowie den Ausbilderinnen und Ausbildern. Das Wissen wird gut vermittelt, der Unterricht ist nicht monoton.“

Somit schaut der 28-Jährige nach seinem beruflichen Neustart zuversichtlich in die Zukunft und ist gespannt, welche Herausforderungen in den kommenden Lehrjahren noch auf ihn warten.

Neugierig geworden?

In der Werkstatt von DB Regio am Standort Berlin-Lichtenberg werden seit 2020 wieder Mechatroniker:innen und Elektroniker:innen ausgebildet. Auch Quereinsteiger:innen sind willkommen.

Alle Infos rund um Ausbildung, Direkt- und Quereinstieg bei DB Regio Nordost sind unter → [db.jobs](#) zu finden. Dafür einfach die Stichworte „Elektroniker Regio Berlin“ in die Suchleiste auf der Startseite eingeben.

Für unsere Lindenschenke in Elsholz suchen wir dich:
Küchenleiter/Köchin/Koch zur Festeinstellung.
 Bewerbung unter: 033204-33159 oder 0173 9756266



**OSTEOPATHIE
HIRNING**

Manuel Hirning
 Magdeburger Str. 4
 14806 Bad Belzig
 ☎ 0172/6438584
www.osteopathie-hirning.de

Ursachenorientierte Behandlung von
 akuten und chronischen Rückenschmerzen,
 Schulter-Nackenspannungen, Kopfschmerzen,
 Bewegungseinschränkungen u. v. m.

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
 Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**



**STEINHARDT
IMMOBILIEN**

☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de




DR. JASMIN LAST[®]
 Medical Aesthetics & Wellness

HAUT- &
LASERBEHANDLUNGEN

HAUTVERJÜNGUNG &
FALTENBEHANDLUNG

OBERLIDSTRAPFUNG

INFUSIONSTHERAPIE

HYALURON
ANTI-AGING
BOTOX

Die Privatpraxis für
 ästhetische & ganzheitliche Medizin
 in Werder bei Potsdam

Jetzt Beratungstermin vereinbaren
 ☎ 03327 72 70 615 ✉ INFO@DR-LAST.DE

WWW.DR-LAST.DE



**UNSER GANZER STOLZ:
UNSERE KFZ-VERSICHERUNG
ZUM FAIRSTEN PREIS**

Das sind Ihre Vorteile:

- ✓ niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe

Nutzen Sie die Chance und
 vergleichen Sie Ihre Auto-
 versicherung mit unserem
 Angebot.

**Kommen Sie vorbei.
Wir beraten Sie gerne.**

**Vertrauensfrau
Angelika Charpentier**
 Werbigler Dorfstr. 27
 14806 Bad Belzig, Werbig
 Tel. 033847 900022
angelika.charpentier@hukvm.de

**Vertrauensmann
Manfred Schüler**
 Lindenstr. 2
 14823 Niemeßk
 Tel. 033843 50025
manfred.schueler@hukvm.de




9 weitere Anbieter
 erhielten die Note Sehr Gut
 Im Test: 27 Kfz-Serviceversicherer
 in Deutschland

Ausgabe 11/2023

HUK-COBURG
 Aus Tradition günstig

SAGAR
INDISCHES RESTAURANT

Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück
 Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571
 Di–So 11.00–22.00 Uhr
www.sagar-brueck.de

**AUSSER-
HAUS-
VERKAUF**

Tagesgerichte
 ab 6,90 Euro
 Di–Fr
 11–16 Uhr

*Aus Leidenschaft
 original indisch kochen und
 in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.*




**Weniger
ist leer.**



Mitglied der
 alliance

**Brot
für die Welt**